

Sobald in dieser Sache ein zustimmender Entscheid der eidgenössischen Räte vorliegen würde, sollen die rechtlichen und organisatorischen Einzelheiten für eine künftige Zivildienstordnung bearbeitet werden. Intern sind hierfür die nötigen Vorarbeiten bereits aufgenommen worden. Bei diesen wird sämtlichen Gesichtspunkten, die sich aus dem Volksbegehren ergeben, die gebührende Beachtung geschenkt werden müssen.

Mit Blick auf die weitere Behandlung der Münchensteiner-Initiative stellt Herr Nationalrat Villard zwei konkrete Forderungen, indem er einerseits die Anerkennung der Religions- und Gewissensfreiheit im Sinn der Europäischen Menschenrechtskonvention verlangt und andererseits die Aufschiebung des Vollzuges der bisher gegen Dienstverweigerer ausgesprochenen Strafen postuliert. Zu diesen Begehren sind folgende Feststellungen notwendig:

Die Schweizerische Bundesverfassung kennt keine absoluten Freiheitsrechte. Auch der Glaubens- und Gewissensfreiheit sind Schranken gesetzt. So entbinden gemäss Artikel 49 Absatz 5 Glaubensansichten ausdrücklich nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten. Dies gilt insbesondere auch für die Erfüllung der Wehrpflicht. Die Schweiz — und damit beantworte ich die erste Frage von Herrn Nationalrat Villard — ist bisher der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht beigetreten. In seinen Berichten vom 9. Dezember 1968 und 23. Februar 1972 über die Europäische Menschenrechtskonvention hat sich der Bundesrat nicht veranlasst gesehen, die besondere schweizerische Rechtslage mit Blick auf die Dienstverweigerer als mit Artikel 9 der Konvention unvereinbar zu betrachten. Es ist deshalb anzunehmen, dass die Lösung der Menschenrechtskonvention durchaus mit unserer Gesetzgebung übereinstimmt. Für einen allfälligen Beitritt der Schweiz ist denn auch kein derartiger Vorbehalt in Aussicht genommen.

Nun der zweite Punkt, der sehr wesentlich ist. Schon das Prinzip der Gewaltentrennung verbietet es dem Bundesrat, in hängige und abgeschlossene Verfahren der Militärgerichte gegen Dienstverweigerer einzugreifen und zu verlangen, dass die Vollstreckung von Urteilen und bereits verhängten Strafen aufgeschoben werde. Die Militärgerichte haben ihre Urteile aufgrund der geltenden Gesetzgebung zu fällen. Die Erwartung, dass die Rechtslage in Zukunft möglicherweise ändern könnte, kann keineswegs ein Grund dafür sein, heute auf den Vollzug der rechtmässig ergangenen Urteile zu verzichten. Wenn wir so vorgehen würden, würde das eine ganz ausgesprochene und gefährliche Unterhöhlung unseres Rechtsstaates darstellen. Das sind zwingende Gründe, die den Bundesrat veranlassen, hier Klarheit bestehen zu lassen für unsere heutige Rechtsordnung und für unsern Rechtsstaat. Er ist deshalb nicht in der Lage, das Postulat von Herrn Villard entgegenzunehmen. Er beantragt Ihnen, das Postulat aus den geschilderten Gründen abzulehnen.

Abstimmung — Vote

Für Annahme des Postulates	12 Stimmen
Dagegen	82 Stimmen

Schluss der Sitzung um 12.50 Uhr

La séance est levée à 12 h 50

Achte Sitzung — Huitième séance

Donnerstag, 15. März 1973, Vormittag

Jeudi 15 mars 1973, matin

8.00 h

Vorsitz — Présidence: M. Franzoni

**11 453. Bundesverfassung.
Tierschutz (Art. 25bis)**

Constitution fédérale.

Protection des animaux (art. 25 bis)

Botschaft und Beschlusssentwurf vom 15. November 1972
(BBl II, 1478)

Message et projet d'arrêté du 15 novembre 1972 (FF II, 1473)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Degen, Berichterstatter: Im Eingang meiner Ausführungen möchte ich interessehalber bekanntgeben, dass ich heute persönlich ein Mini-Jubiläum feiern kann, denn gestern vor zehn Jahren reichte ich in diesem Saale meine Motion ein, deren Inhalt auf die Schaffung eines Tierschutzartikels in der Bundesverfassung hinzielte. Angesichts dieser Tatsache wird niemand behaupten wollen, die Frage sei überstürzt behandelt worden; man hat sich bei allen Instanzen Zeit gelassen, eine ausgewogene Vorlage zu erarbeiten.

Tierschutz ist eine Angelegenheit des ganzen Volkes, oft mit viel Emotion und Leidenschaft, ja gelegentlich bornierter Hartnäckigkeit vorgetragen und verfolgt, aber es ist eine Aufgabe, die uns unser Gewissen, unser Pflichtbewusstsein, unsere humane Auffassung vom Schutz allen Lebens aufgetragen hat. Zum Beweise möchte ich anführen, dass es in jedem Kanton und in jeder grösseren Gemeinde und Stadt der Schweiz einen Tierschutzverein gibt, die sich alle im Dachverband, dem Schweizerischen Tierschutzverein, zusammenschlossen haben und insgesamt einige hunderttausend Mitglieder zählen. Diese Vereine pflegen den Tierschutz in seiner Gesamtheit und im Detail und machen immer wieder auf gewisse Uebelstände aufmerksam, wissen aber auch übertriebene Forderungen in die Schranken zu weisen.

Eine Definition zu geben, ist nicht leicht, doch mir scheint die Umschreibung des Begriffes «Tierschutz» auf Seite 2 der Botschaft recht zutreffend zu sein, die wie folgt lautet: «Es geht hier um den Schutz des Tieres vor ungerechtfertigten Verhaltensweisen des Menschen, durch die dem Tier Schmerzen, Leiden und körperliche Schäden zugefügt werden oder durch die es Angstzuständen ausgesetzt wird.»

Wie kam es eigentlich zur Einreichung meiner Motion, die im Dezember 1963 vom Bundesrat als Postulat entgegengenommen wurde? Als die Bundesbahnen den Tiertransport restriktiv zu behandeln begannen, das heisst die Tarife erheblich erhöhten und Tiere nur an bestimmten Tagen zum Transport entgegennahmen, wurden diese Transporte mehr und mehr auf die Strasse gedrängt, das heisst Grosstransporte erfolgten zunehmend durch Lastwagen. Dabei stellten wir gelegentlich Tierquälereien durch Ueberladen, Ueberhitzung und Mangel an Sauerstoff in den Wagen fest, die zum Erstickungstod führten. Deshalb sollten gewisse Transportvorschriften erlassen werden, die aber nur auf Landesebene Erfolg versprochen.

Ein Jahr nach der Begründung wurde über die Motion ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen durchgeführt, wobei sich 16 Kantone für einheitliche schweizerische Vorschriften aussprachen; 8 Kantone lehnten diese Notwendigkeit ab. Dann wurde es still um den gesetzlichen Tierschutz, weil mit Rücksicht auf die Gesamtrevision der Bundesverfassung eine Neuregelung verfrüht erschien.

Natürlich gab es bereits Einzelvorschriften über den Tierschutz. Ich verweise auf Artikel 264 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, wonach die nachgewiesene böswillige oder grobfahrlässige Tierquälerei bestraft werden sollte. Dazu finden sich Spezialbestimmungen in der Eidgenössischen Fleischschauverordnung, die beim Transport und beim Schlachten der Tiere eigentliche Tierquälereien streng untersagen. Ich verweise auch auf das Eidgenössische Jagdgesetz und die Fischereivorschriften.

An dieser Stelle darf ich auf das Europäische Ueberkommen über den Schutz der Tiere bei internationalen Transporten vom 13. Dezember 1968 aufmerksam machen, das eingehende Vorschriften über den Transport per Eisenbahn, bei Strassen- und Lufttransporten enthält und von unserem Rat am 18. Dezember 1970 ratifiziert wurde. Es würde dem einen oder andern Mitglied unseres Rates etwelches Gruseln verursachen, wenn ich im Detail erzählen würde, was wir bei Transporten von Schlachtpferden aus dem Osten oder beim Transport lebender Hasen aus Ungarn nach Frankreich festgestellt haben.

Neuzeitliche Tierschutzgesetze sind in der Zwischenzeit in den Kantonen Zürich, Freiburg, Waadt und Genf geschaffen worden.

Ein völlig neues Moment ist erst vor wenigen Jahren wieder aufgerollt worden: ich meine das sogenannte Schächten. Wir verstehen darunter das Töten der Schlachttiere durch Blutentzug ohne vorherige Betäubung. Die jüdischen Religionsgesetze schreiben vor, dass der Angehörige dieser Religion nur Fleisch von geschächten Tieren geniessen dürfe. Da diese Frage eng mit unserer heutigen neuen Verfassungsbestimmung verbunden ist, müssen wir hier darüber sprechen.

Bekanntlich reichten im Jahre 1892 die Tierschutzvereine ein Volksbegehren ein, wonach das Schächten in der Schweiz zu verbieten sei. Sie lesen auf Seite 7 unserer Botschaft den Inhalt des Begehrens; es lautet: «Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzug ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung untersagt.»

Bundesrat und Parlament haben damals nahezu einstimmig die Ablehnung des Begehrens empfohlen. Aber das Schweizervolk hat es mit einem Mehr von 65 000 Stimmen angenommen, und seither ist eben durch Arti-

kel 25bis der Bundesverfassung das Schächten in der Schweiz verboten.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung des Jesuiten- und Klosterartikels der Bundesverfassung hat der Jüdische Gemeindebund den Antrag gestellt, auch dieses Schächtverbot aus der Bundesverfassung auszumerzen, denn dieses sei ein Verstoss gegen die gewährleistete Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit; das Schächten sei eben als eine Kultushandlung zu betrachten. Ihre Kommission hat auf die Abklärung dieser Frage grosses Gewicht gelegt. Wir sind anlässlich der Beratungen extra nach Strassburg gefahren, um im dortigen Schlachthof die wohl modernste Schächtanlage und das eigentliche Schächten zu besichtigen. Diese Anlage hat einen guten Eindruck hinterlassen, aber eben die Zweifel über die Tierquälerei nicht beseitigt. Das Schlachttier wird in eine metallene Tonne hineingeführt, durch seitliche Wände eingengt und am Zurück- und Vorwärtstreten gehindert; dann wird diese Tonne um 180 Grad gedreht, so dass das Tier auf dem Rücken liegt. Mit einer Metallgabel wird der Kopf maximal nach unten gebogen, worauf dann der Beauftragte mit einem einzigen scharfen Schnitt den Hals bis zur Wirbelsäule durchschneidet, so dass das Blut ausfliesst. Weitere Schilderungen will ich hier unterlassen, sondern einfach bemerken, dass Ihre Kommission einstimmig Festhalten am Schächtverbot beschlossen hat.

Nach diesem vorweggenommenen Intermezzo zurück zum Tierschutzartikel. Zunächst wurde die Frage eines speziellen Artikels einer Expertenkommission übertragen, die sehr speditiv gearbeitet hat. Die Liste der Mitglieder soll Ihnen einen Hinweis geben, dass Fachleute von Rang sich der Aufgabe unterzogen haben. Es gehörten ihr an: an der Spitze Herr Direktor Nabholz, Chef des Eidgenössischen Veterinäramtes, Herr Dieter Burckhardt, Sekretär des Schweizerischen Bundes für Naturschutz, Herr Dr. Samuel Debrot, Direktor des Schlachthofes Lausanne, Herr Carl Desax, eidgenössischer Jagdinspektor beim Eidgenössischen Oberforstinspektorat, Bern, Professor Ulrich Freudiger, Direktor der Medizinischen Tierklinik der Universität Bern, Hans-Peter Haering, Zentralsekretär des Schweizerischen Tierschutzverbandes, Basel, Professor Arnold Müller, veterinär-chirurgische Klinik der Universität Zürich, Dr. Sergio Postizzi, Kantonstierarzt, Bellinzona, André Repond, Tierarzt, Vertreter der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte, Bulle, und der Sprechende.

Diese Expertenkommission hat sechs gantztägige Sitzungen abgehalten, Besichtigungen durchgeführt und einen umfassenden Schlussbericht ans Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eingereicht. Aus diesem Schlussbericht will ich nur einen kurzen Passus verlesen, der Ihnen zeigen mag, wie die Kommission ihre Aufgabe anfasste:

«Die unerhörte Bevölkerungszunahme, die Bildung von Ballungsräumen und die fortschreitende Technisierung haben nicht nur zu einer ständigen Ausdehnung des menschlichen Lebensraumes und damit zu einer Einschränkung der Lebensmöglichkeiten wildlebender Tiere geführt, sie haben auch die Beziehungen der Menschen zum Tier ganz wesentlich beeinflusst. Während bis vor wenigen Jahrzehnten beinahe jedermann direkt oder indirekt mit dem Tier in Berührung kam, hat heute ein Grossteil der Menschheit den persönlichen Kontakt mit den Tieren weitgehend verloren. Viele Menschen von heute haben darum zum Tier entweder überhaupt

keine Beziehung, oder sie kennen nur noch nützliche und schädliche Tiere und finden es durchaus in Ordnung, wenn die sogenannten Schädlinge rücksichtslos bekämpft und die sogenannten nützlichen Tiere ebenso rücksichtslos für die Produktion von hochwertigen Nahrungsmitteln und Gebrauchsartikeln ausgenützt werden.

Erfreulicherweise darf aber andererseits festgestellt werden, dass in jüngster Zeit das Interesse am Tier gerade in den technisch höchstentwickelten Ländern des Westens enorm zugenommen hat. Dies ist nicht nur ein Verdienst der Organisationen, die sich den Natur- und Tierschutz zur Aufgabe gestellt haben, sondern auch der reichlichen Belieferung des Marktes mit Tierbüchern und des Interesses der Tagespresse und der Massenmedien an allem, was mit Tieren zusammenhängt. Im Grunde ist dies wohl eine natürliche Reaktion auf die kalte Technik. So darf bei sehr vielen Menschen ein wachsendes Gefühl der Verantwortung für das Tier als Mitbewesen festgestellt werden in einer Umwelt, die sich zunehmend nach den Erfordernissen der Rationalisierung und Mechanisierung ausrichten muss. National und international gesehen haben Naturschutz und Tierschutz in den letzten Jahren erheblich an Gewicht gewonnen, und die Erkenntnis der Notwendigkeit, gegen die Verarmung unserer Welt an Tierarten anzukämpfen und für ein ‚tierwürdiges‘ Dasein der den Menschen anvertrauten Tiere einzutreten, ist heute weit verbreitet.»

Dieser geforderte Entwurf zu einem Artikel 25bis liegt nun vor. Wir sind uns bewusst, dass noch viele Auseinandersetzungen folgen werden, aber erst bei der Beratung des anschliessend zu erlassenden Gesetzes. Um hierfür einige Richtlinien zu haben, ist der Ziffer 1 ein Katalog der wichtigsten Begriffe des Tierschutzes angefügt worden, über die sich dann später das Gesetz aussprechen möchte. Dabei werden zusammengefasst vier wesentliche Gegenstände zu einer eingehenden Auseinandersetzung führen, nämlich: die allgemeine Tierhaltung; die Massentierhaltung; das Schächtverbot; die Versuchstierhaltung und die Verwendung des Tieres in der medizinischen und pharmazeutischen Industrie.

Ihre Kommission hat zwei Tage in Basel getagt und dabei durch Augenscheine wertvolle Erkenntnisse gewonnen. Zunächst besichtigten wir in einem chemisch-pharmazeutischen Unternehmen die Versuchstierhaltung und sahen auch einige Tierversuche. Dann sahen wir den Schlachtprozess im neuen Schlachthof Basel und am folgenden Tag — wie bereits ausgeführt — die Schächthanlage in Strassburg. Von seiten der Chemie wurde uns gesagt, sie könne auf den Tierversuch nicht verzichten, aber einer kontrollierenden Kommission würden stets alle Türen offenstehen, um diese Versuche völlig unabhängig überprüfen zu können. Ueberall, wo solche Versuche durchgeführt werden, sollten durch die Kantone kleine Aufsichtskommissionen geschaffen werden. Ich möchte hier die Gelegenheit benützen, um den leitenden Organen des von uns besichtigten Unternehmens herzlich dafür zu danken, dass wir überall dem Prinzip der offenen Türe begegnen durften.

Viel Kritik hat in den letzten Jahren die Massentierhaltung hervorgerufen. Die Landwirtschaft darf aber versichert sein, dass niemand verfolgt werden soll, der die Forderungen nach einer vernünftigen Haltung und nach einer gewissen Hygiene beachtet. Niemand hat davon gesprochen, diese moderne Art der Tierhaltung zu verbieten, wenn bestimmte Minimalanforderungen erfüllt werden.

Nach Abschluss unserer Besichtigungen haben wir einstimmig beschlossen, auf die Vorlage einzutreten. Die Detailberatung ist in einer zweiten Sitzung durchgeführt worden; hierüber sollen bei der Besprechung der einzelnen Ziffern noch einige Ausführungen angebracht werden. Ich möchte aber noch einmal *expressis verbis* darauf hinweisen, dass das Schächtverbot nicht aufgehoben werden soll, sondern dass der bisherige Artikel 25bis in die Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung als Artikel 12 verwiesen und später in die Tierschutzgesetzgebung aufgenommen werden soll. Wir glauben nicht, dass die Dislokation von der Verfassung ins Gesetz eine Schwächung darstellen wird. So wie wir die Volksseele kennen, glauben wir niemals an die Aufhebung des jetzigen Schächtverbotes. Wenn einmal die Jüdische Gemeinde eine Methode der Betäubung annimmt, die dem Blutentzug vorangeht, dann stimmen wir der Aufhebung zu.

Als letzte Betrachtung verweise ich auf die Motion, die unser Kollege Schmitt-Genf im Dezember 1971 eingereicht hat und die die Einfuhr wildlebender Tiere sowie von Fellen und Häuten von Tieren, deren Art in ihrer Existenz bedroht oder im Aussterben begriffen ist, zum Gegenstand hat. Diesem Gedanken dient vornehmlich Buchstabe f unserer Vorlage. Ausserdem habe ich Kenntnis erhalten, dass soeben in Amerika Delegationen aus 82 Ländern zusammentraten, um eine entsprechende Konvention auszuarbeiten. Wir würden in dieser Frage eine internationale Regelung sehr begrüßen und hoffen zuversichtlich auf eine gute Lösung. Es gibt ja für unsere verehrten Damen auch andere Mittel, sich warm und auffallend anzuziehen; es muss nicht unbedingt ein Ozelot oder ein Seehundfell sein.

Ich beantrage Ihnen namens der einstimmigen Kommission, auf die Vorlage einzutreten.

M. Junod, rapporteur: Dans son message du 15 novembre 1972, le Conseil fédéral relève l'un des paradoxes de notre civilisation:

Alors qu'une part toujours plus importante de la population perd le contact direct avec la nature et avec les animaux, l'on constate une sollicitude grandissante envers les animaux pour les protéger. Il est vrai que les animaux paient également leur tribut aux progrès de la technique et à l'évolution des mœurs. Il suffit de songer aux essais effectués dans le cadre des recherches médicales, à l'élevage «rationalisé» de l'agriculture industrielle ou encore à la mode qui consiste à domestiquer de petits animaux sans connaître toujours les soins que réclament ces protégés.

Depuis fort longtemps, nous connaissons des dispositions tendant à protéger les animaux, afin d'éviter d'infliger à ceux-ci, consciemment ou inconsciemment, des souffrances inutiles. Jusqu'à maintenant, toutefois, ces dispositions relevaient en principe du droit cantonal. Certes, la Confédération s'occupe déjà, dans certains domaines, de protection des animaux. On cite volontiers, à titre d'exemple, l'article 264 du code pénal suisse qui punit ceux qui maltraitent des animaux, mais en regrettant aussitôt que le juge dispose ici d'une liberté trop grande d'appréciation et risque de ne pas se montrer assez sévère à l'égard des coupables. Plusieurs ordonnances fédérales protègent aussi les animaux lors de leur abattage ou de leur transport. Le message nous rappelle aussi que la Suisse a adhéré en 1970 à la Convention européenne de 1968 pour les transports internationaux des animaux.

Il faut naturellement citer l'article 25bis actuel de la Constitution qui interdit de saigner des animaux de boucherie sans étourdissement préalable; nous aurons l'occasion sans doute de revenir sur cette disposition.

Dès 1963, à la suite de plusieurs interventions parlementaires qui tendaient à accorder à la Confédération les pouvoirs nécessaires pour assurer la protection des animaux, le Conseil fédéral a été invité à étudier un article constitutionnel. C'est en effet le conseiller national Degen, président de notre commission, qui, par son postulat du 14 mars 1963, est à l'origine de la modification qui vous est proposée aujourd'hui.

Une première procédure de consultation introduite en 1964 avait montré que les cantons étaient divisés sur l'attribution de compétences nouvelles à la Confédération. D'autres interventions parlementaires ont conduit le Conseil fédéral à constituer en 1971 une commission d'étude chargée de mettre au point un article constitutionnel ainsi qu'une loi sur la protection des animaux.

Le premier résultat des travaux de cette commission se présente sous forme du nouvel article 25bis de la Constitution fédérale. Lors de la procédure de consultation, les cantons, renonçant cette fois aux réserves faites en 1964, se sont tous déclarés d'accord avec une attribution générale de compétence à la Confédération, sauf peut-être Saint-Gall qui avait une position plus nuancée.

Votre commission s'est également laissé convaincre par les arguments qui militent en faveur d'un nouvel article constitutionnel traitant de la protection des animaux. Cette conviction se fonde d'une part, sur le fait que seuls quelques cantons ont adopté des règles récentes dans ce domaine alors qu'une majorité d'entre eux connaissent encore des dispositions désuètes. Elle se fonde d'autre part, et surtout, sur les changements profonds qui sont intervenus dans notre vie moderne et qui concernent aussi le monde animal: développement du commerce international d'animaux, intensification des essais et des recherches sur les animaux, élevage industriel, nécessité de protéger directement ou indirectement les animaux dont l'espèce est en voie de disparition. Ce dernier point est soulevé par la motion Schmitt-Genève.

Sur le principe du nouvel article 25bis, votre commission est donc entrée en matière sans réserve. Mais, comme l'on pouvait s'y attendre, un très large débat s'est ouvert au sujet de l'abattage et des autres modes de mise à mort, cela en relation avec le sort qu'il convient de réserver à l'actuel article 25bis qui interdit la saignée sans étourdissement préalable.

Ne voulant rien négliger pour son information, votre commission a décidé de faire un voyage d'étude; à Bâle, elle a d'abord visité le centre de recherches et d'essais de la Maison Ciba-Geigy où elle a été impressionnée, tant par le nombre d'animaux de toute espèce qui participent à des essais que par les précautions prises afin d'éviter toute souffrance inutile. Elle a également assisté, dans les abattoirs de St-Johann, à l'abattage dit classique c'est-à-dire avec étourdissement préalable de pièces de gros et de menu bétail.

Elle s'est rendue enfin à Strasbourg, où elle a pu suivre le déroulement de l'abattage rituel de deux pièces de gros bétail. A cette occasion, les membres de la commission ont pu s'entretenir avec le grand rabbin de cette ville au sujet de cette question fort controversée.

Que faut-il penser de l'abattage rituel? Il est évidemment très difficile de répondre à cette question. D'une manière toute générale, force est de constater que la mise à mort d'un animal, quelle que soit la méthode

adoptée, constitue une atteinte brutale à l'ordre naturel; mais dès l'instant où l'on quitte le terrain des réflexions philosophiques et que l'on admet qu'il est d'une nécessité vitale de tuer des animaux pour assurer notre subsistance, il est évident que tout doit être mis en œuvre pour que la victime n'en souffre pas ou du moins, que si souffrance il y a, celle-ci soit réduite au minimum.

Les réactions que peuvent avoir les laïcs — j'entends ceux qui ne fréquentent pas habituellement les abattoirs — sont avant tout subjectives pour ne pas dire émotionnelles. Pour ma part, je ne saurais, après ces visites à Bâle et à Strasbourg, vous dire si l'abattage classique est plus cruel que l'abattage rituel, c'est-à-dire si l'animal souffre plus ou moins suivant la méthode de mise à mort. Ce qui ressort en revanche de l'observation directe, c'est le fait que l'abattage rituel impressionne beaucoup plus que l'abattage classique soit en raison de la mise en scène, soit surtout en raison des réactions de l'animal après son égorgement.

Sur le plan scientifique, les avis ne sont pas unanimes non plus, mais selon l'expertise du professeur Spörri, directeur de l'Institut vétérinaire de l'Université de Zurich, l'on peut cependant conclure, pour autant que certaines précautions soient prises lors de la préparation de l'animal et que l'exécution soit faite rapidement et correctement, que l'égorgement ne constitue pas une méthode plus cruelle qu'un autre mode de mise à mort. Le professeur Spörri affirme que l'ouverture rapide des artères du cou, les carotides, correspond à une manière d'étourdissement instantané. Je me permets de le citer: «Wir halten die rasche Eröffnung der grossen Halsgefässe geradezu für eine rasch wirkende Betäubungsart.» Pour le professeur Spörri, la seule différence entre les deux manières d'étourdir consiste dans le fait que les moyens classiques ont des effets mécaniques ou chimiques sur le cerveau, alors que lors de l'égorgement, l'arrêt brutal de la circulation enlève au cerveau sa capacité de fonctionnement.

Passons maintenant aux aspects juridiques et politiques de l'article 25bis. Il faut rappeler que cet article a été introduit dans la législation à la faveur d'une votation populaire en 1892. Le Tribunal fédéral a précisé en 1907 la portée de cet article, qui ne concerne que les animaux de boucherie, soit pratiquement les bovins et les ovins, à l'exclusion des volailles. Cet article n'interdit cependant pas expressément l'abattage rituel selon la loi juive ou même selon la loi islamique. Il prohibe de manière générale le fait de saigner un animal sans l'avoir préalablement étourdi. Néanmoins, comme la viande ne peut être déclarée cascher selon la religion juive que si l'animal a été égorgé sans étourdissement préalable — en tout cas jusqu'à maintenant — il faut admettre qu'il interdit implicitement l'abattage rituel et qu'il s'agit d'une entrave à la liberté de culte. C'est pourquoi la Fédération suisse des communautés israélites s'est opposée à l'inclusion de l'article 12 des dispositions transitoires, estimant que la question de l'abattage rituel se trouvait préjugée de ce fait. — A l'opposé, nous trouvons en particulier le Comité suisse qui s'intitule «pour l'abattage correct des animaux de boucherie». Celui-ci estime qu'une loi fédérale sur la protection des animaux n'offre pas suffisamment de garanties et s'oppose résolument à toute modification de l'article 25bis actuel de la Constitution. Vous avez reçu sur vos places un appel de ce comité. Ce comité craint probablement des recours interjetés contre cette loi si, par hypothèse, celle-ci contenait des dispositions interdisant l'abattage

rituel. Pourtant, dans ce cas, le Tribunal fédéral ne pourrait intervenir, puisque le contrôle constitutionnel de la législation fédérale par cette instance est exclu. Rappelons en outre que la liberté du culte n'est pas absolue:

L'article 50 de la Constitution ne garantit le libre exercice du culte que dans les limites compatibles avec l'ordre public et les bonnes mœurs. La législation que nous pourrions proposer sur la base de cet article constitutionnel ne saurait d'ailleurs être considérée comme anti-constitutionnelle, puisque le législateur peut restreindre la liberté religieuse pour des motifs de police au sens large du terme.

Compte tenu de cette situation, votre commission en est arrivée à l'unanimité aux conclusions politiques suivantes: 1. L'article 25bis tel qu'il est rédigé actuellement est une disposition de police qui ne doit plus figurer dans la Constitution; 2. Jusqu'au moment de l'adoption de la législation sur la protection des animaux, il s'impose de maintenir l'interdiction de saigner sans étourdissement préalable sous forme d'une disposition transitoire, soit l'article 12 qui vous est proposé; 3. Il convient de maintenir cette interdiction dans la future loi et, par conséquent, de maintenir l'interdiction de l'abattage rituel jusqu'à ce qu'une méthode soit trouvée et soit acceptée par la Communauté juive qui permette de procéder à l'abattage rituel avec étourdissement de l'animal avant la saignée. De cette manière, nous pourrions construire solidement et, si possible, sans passion, une législation en faveur de la protection des animaux à la faveur d'une disposition constitutionnelle claire, digne de figurer dans notre charte fondamentale.

En terminant, je me permets de vous rendre attentifs au fait que la question de l'abattage des animaux n'est qu'un aspect des mesures qu'il faut envisager dans le domaine qui nous occupe. Il ne s'agit pas non plus de discuter aujourd'hui déjà des dispositions de la future loi d'application. Il s'agit seulement de poser des principes. En conclusion, je vous invite, au nom de la commission unanime, à entrer en matière et à passer à la discussion des articles.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

M. Primborgne: Nous trouvons dans l'article constitutionnel qui nous est soumis deux propositions importantes au sujet de l'élevage industriel des animaux et de la vivisection. On ne peut en cette matière que partager l'avis du Conseil fédéral, qui souligne les situations anormales qui font de l'animal la victime d'une exploitation qui peut être facilement abusive ou de tourments inutiles et injustifiés.

Ces deux aspects des rapports de l'homme avec le règne animal font précisément l'objet d'études et de projets sur le plan européen et c'est pourquoi nous estimons devoir appuyer l'idée d'une législation fédérale. Tout d'abord parce que la protection des animaux doit dépasser le seul aspect sentimental ou émotionnel qu'elle revêt dans les cantons sans législation précise, ensuite parce que nous devons participer aux travaux entrepris dans d'autres pays par l'intermédiaire d'organismes internationaux.

Des recherches qui feront mieux connaître la nature de l'animal et contribueront à rallier les hommes sur un plan international sont souhaitables. D'ailleurs, la position de l'homme en ce qui concerne sa responsabilité envers les créatures inférieures évolue dans un sens

favorable à cette thèse et les recherches entreprises comme les projets envisagés dépassent les frontières d'un pays.

En ce qui concerne l'élevage industriel, par exemple, les propositions connues du Conseil de l'Europe ne recherchent pas seulement la protection de l'animal en cause, mais désirent encore servir l'exploitant en créant des conditions permettant d'éviter toute concurrence déloyale. Cette forme d'exploitation industrielle s'explique par le besoin d'une augmentation constante de la production et il paraît illusoire de vouloir la supprimer. Par contre, il faut mettre en valeur des méthodes garantissant des conditions d'élevage acceptables pour les différentes espèces animales tant du point de vue de l'entretien que de celui du logement et du transport. La commission agricole du Conseil de l'Europe a relevé dans son rapport que les expériences ont prouvé que la rentabilité de ces élevages est généralement d'autant plus élevée que les conditions sont bonnes pour les animaux et tiennent compte de leur bien-être. La législation qui nous est proposée se situe précisément à ce niveau et vise à ce que l'élevage industriel n'aille pas à l'encontre du comportement naturel des animaux, ce qui se traduit finalement par des souffrances, une dégénérescence de l'espèce et un abaissement de la qualité offerte à la consommation.

Quant au deuxième point que nous aimerions relever ici, la vivisection, soit l'utilisation d'animaux vivants dans la recherche scientifique ou à des fins industrielles, le Conseil de l'Europe l'estime condamnable. C'est une opinion qu'il a d'ailleurs assortie de commentaires qui en diminuent un peu la portée. La constatation est faite que les méthodes *in vitro*, c'est-à-dire en dehors d'un organisme, peuvent dans bien des cas remplacer les méthodes *in vivo* qui exigent le sacrifice ou la souffrance d'un animal vivant. Mais, précise le Conseil de l'Europe, il convient de concilier en matière d'utilisation d'animaux vivants les impératifs de la recherche scientifique et technique avec les notions fondamentales de l'éthique humaine. On ne peut aller bien au-delà de l'état actuel des choses et c'est pourquoi il serait bien, là aussi, de donner suite aux propositions que patronne l'organisme de Strasbourg, qui a demandé au Conseil des ministres des Etats membres de réunir les milieux scientifiques et de la protection des animaux en vue de rédiger une législation internationale. Elle permettrait de déterminer pour quelle raison scientifique et dans quelles conditions pratiques peuvent être autorisées des expériences sur des animaux vivants.

Là encore, aussi bien pour les expériences dont nous pourrions faire bénéficier une organisation internationale que pour les informations que nous pourrions en recevoir, l'intervention de la Confédération est souhaitable. La liberté des chercheurs ne s'oppose pas à la mise en valeur des méthodes de rechange déjà pratiquées ou bien à l'étude et qui peuvent éviter le sacrifice d'animaux vivants.

Pour conclure, permettez-moi quelques mots sur l'abattage rituel. Nous avons reçu à ce sujet une correspondance que j'ai appréciée. Selon la procédure traditionnelle, nous devons donc traiter d'un nouveau texte constitutionnel. L'abrogation de l'article 25bis justifie alors l'introduction d'un article transitoire qui reprend les termes de l'article biffé. La loi réglera ensuite l'abattage et autres mises à mort d'animaux.

Nous pensons qu'il ne fait pas de doute que notre peuple, sinon dans son ensemble du moins dans une très

forte majorité, demande que l'abattage rituel continue à être interdit. Il exigera même que la loi soit assez nette pour que l'exception décidée par le Tribunal fédéral actuellement soit sans fondement. Nous avons lu dans le message que la Fédération suisse des communautés israélites s'est opposée à l'inclusion de l'article 12, ce que, pour notre part, nous ne pouvons pas accepter. Que l'interdit du sang soit une loi fondamentale pour le peuple juif, l'Ancien Testament le mentionne maintes fois. Il n'est pas indiqué de le commenter ici et nous ne voulons d'ailleurs pas le contester. Ce sera une des questions qui nous sera posée lorsque nous expliquerons le nouvel article 25bis à la veille des votations. Cette interdiction sera-t-elle maintenue ou bien la liberté du culte l'emportera-t-elle? Nous aimerions que ce débat nous éclaire et nous rassure à ce sujet.

Chopard: Die sozialdemokratische Fraktion hat den vorliegenden Entwurf zum Bundesbeschluss über einen Tierschutzartikel anstelle des bisherigen Artikels 25bis der Bundesverfassung eingehend beraten und ohne Gegenstimme Eintreten auf die Vorlage beschlossen. Mit Genugtuung nehmen wir davon Kenntnis, dass durch den neuen Artikel 25bis die Gesetzgebung über den Tierschutz Sache des Bundes wird. Es ist ja nicht so, dass es damit vor allem um den Schutz der einheimischen Tierwelt vor der Ausrottung geht; den Schutz vor der Ausrottung regeln der Artikel 24sexies der Bundesverfassung und die entsprechenden Gesetze über den Natur- und Heimatschutz sowie für den Jagd- und Vogelschutz. Es geht hier vor allem um den Schutz des Tieres vor unberechtigten Eingriffen des Menschen, durch die den Tieren Schmerzen, Qualen und körperliche Schäden zugefügt werden. Auch vor Angstzuständen ist das Tier zu schützen. Mit Professor Dr. Eugen Seifferle, Vertreter des Standpunktes der Veterinärmediziner und Tierpsychologen, sind wir sodann der Meinung, dass, solange die weit überwiegende Mehrzahl der Schweizer auf Fleischgenuss nicht verzichten will und kann, wir beim heute ständig steigenden Massenverbrauch von Schlachttieren moralisch verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass den Schlachttieren wenigstens der Tod nicht zur Qual wird. Dieses Postulat, den Tieren den Tod durch Verwendung sogenannter humaner Schlachtmethoden zu erleichtern, ist heute in unserem Volk tief verwurzelt und wird auch von den Landwirten, Tierärzten und Schlachthoffachleuten voll anerkannt. Wir begrüßen es deshalb sehr, dass in den Uebergangsbestimmungen der Artikel 12 nach wie vor festhält, dass das Schlachten der Tiere ohne Betäubung vor dem Blutentzug bei jeder Schlachtart und Tiergattung ausnahmslos untersagt sei. Die Gefahr wäre unseres Erachtens gross, dass jede Schlachtung ohne vorherige Betäubung in der Schlachthofpraxis zur Tierquälerei führen würde. Bei uns in der Schweiz werden heute die Tiere in den Schlachthöfen durch Bolzenschuss am stehenden Tier, und Schweine und Geflügel elektrisch oder mit Kohlendioxid betäubt. Diese Methoden entsprechen weitgehend unseren Ansichten und Forderungen, die wir heute stellen müssen. Das Tier wird damit ahnungslos vom Tod überrascht. Durch die fachgerechte Anwendung des Bolzenschusses und die elektrische Betäubung wird das Bewusstsein momentan ausgeschaltet. Unsere Fraktion stellt darum schon heute einhellig fest, dass wir auch beim zukünftigen Bundesgesetz nie Hand bieten werden, vom Verbot, wie es in den Uebergangsbestimmungen im Artikel 12 nach wie vor eindeutig umschrieben ist, abzu-

weichen. Wir sind der Auffassung, dass gerade dem Tierschutz am besten und zweckmässigsten Rechnung getragen wird, wenn dem Tier kein Blut entzogen werden darf ohne vorherige Betäubung. Wir sind weiter der Meinung, dass wir mit dieser Haltung unserer Achtung vor der Kreatur am ehrlichsten Rechnung tragen und damit dem Tier unnötige Qualen ersparen und es damit auch vor Angst und Roheiten schützen.

Ich möchte ganz allgemeingültig festhalten, dass heute unqualifiziertes Verhalten der Kreatur gegenüber nicht mehr geduldet werden darf und kann. Sicher muss man in diesem Zusammenhang, wie ich es bereits antönte, festhalten, dass in unseren modernen schweizerischen Schlachthöfen unqualifiziertes Verhalten eigentlich nicht mehr vorkommt — ich betone: nicht mehr vorkommt — und darüber wollen wir uns freuen. Der vorliegende Verfassungsartikel enthält zudem auch die nötigen Grundlagen zum Erlass von Vorschriften, insbesondere über das Halten und Pflegen von Tieren, die wir ebenfalls begrüßen. Das Wohlergehen der Tiere ist weitgehend von der Pflege und Haltung abhängig, die ihnen der Tierhalter angedeihen lässt.

Sodann halten wir dafür, dass es richtig ist, dass Vorschriften über die Eingriffe und Versuche am lebenden Tier und hauptsächlich auch betreffend die Ueberwachung der Tiertransporte in Zukunft umfassender erlassen werden können. Gerade für die Verbesserung der Transportverhältnisse halte ich ein neues Tierschutzgesetz auf der neuen verfassungsmässigen Grundlage für unerlässlich, denn es gibt heute leider immer wieder Transporteure, welche zu viele Tiere in die Fahrzeuge laden oder welche unzweckmässige Autos einsetzen. Diese Unbelehrbaren, die erst nach richterlicher Beurteilung ihrer Uebertretungen die Transportverhältnisse für die Tiere verbessern, machen heute klare Bestimmungen und Verordnungen nötig.

Zusammenfassend halte ich fest: Die heutige Situation ist unbefriedigend. Wir stellen immer wieder fest, dass der Artikel 264 des Strafgesetzbuches den Tatbestand der Tierquälerei ungenügend umschreibt. Der richterlichen Interpretation lässt sie einen zu weiten Spielraum. Der neue Verfassungsartikel 25bis ist klar, umfassend und fortschrittlich. Er öffnet den Weg für eine moderne und zukunftsweisende Gesetzgebung, die wir und der Tierschutz nötig haben. Wer mit dem Wesen der Tiere wirklich bekannt ist, wird für diese Geschöpfe der Natur eintreten müssen.

Der Verzicht auf die Festlegung des Betäubungszwanges auf Verfassungsebene fiel einzelnen Mitgliedern unserer Fraktion nicht leicht. Sie stimmten ihm jedoch zu, weil wir uns lückenlos einsetzen werden dafür, dass er unverändert, wie im Artikel 12 der Uebergangsbestimmungen festgelegt, in die Gesetzesstufe eingebaut wird. Wir teilen die Auffassung von Herrn Bundesrat Brugger, die er in der vorberatenden Kommission vertrat, dass es in der heutigen Zeit und in der heutigen Stimmung im Schweizervolk verlorener Aufwand wäre, die Aufhebung des Betäubungszwanges vorschlagen zu wollen.

Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen der vorberatenden Kommission zuzustimmen, insbesondere auch die Aenderung des Titels gutzuheissen.

Zwygart: Wir sind dankbar, dass mit der Ersetzung des bisherigen Artikels 25bis durch einen Tierschutzartikel ein für eine kleine Minderheit unseres Volkes diskri-

minierender Artikel aus unserer Bundesverfassung verschwinden soll. Es ist eine vornehme Aufgabe unserer Verfassung, neben der möglichst wohnlichen Ausgestaltung unseres Heimatlandes für seine Bürger auch der stummen Kreatur zu gedenken, die sich nicht für ihre Lebensrechte wehren kann. Der vorliegende Artikel 25bis gibt eine gute Grundlage zur Ausarbeitung eines modernen und umfassenden Gesetzes; der sechs Punkte umfassende Katalog, der immer wieder zeitgemäss ergänzt werden kann, zeigt uns eine klare Marschrichtung an.

Während heute der Tierschutz noch Sache der Kantone ist, überträgt der neue Artikel 25bis die Tierschutzgesetzgebung an den Bund, was sehr zu begrüßen ist, da mit der modernen Tierhaltung und mit den Versuchen an Tieren Probleme aufgebrochen sind, an welchen das gesamte Schweizervolk interessiert ist. Deshalb kann man diese Fragen nur noch national lösen. Zugleich aber stellt sich die Frage an den Bundesrat, ob nicht versucht werden sollte, diese Probleme international zu ordnen, denn wenn wir bei uns strenge Vorschriften über Haltung, Fütterung, Behandlung und Schlachtung der Tiere erlassen, die unweigerlich die Produkte etwas verteuern werden, im Ausland aber diese Regeln nicht gelten, dann wird unsere Eier-, Fleisch- und Milchproduktion nicht mehr konkurrenzfähig bleiben. Der Konsument ist sicher nicht nur an billigen Preisen interessiert, sondern auch daran, wie seine tierischen Lebensmittel in der Schweiz, aber auch im Ausland produziert werden.

In diesem Sinne stimmt die liberale und evangelische Fraktion für Eintreten auf die Vorlage.

M. Muret: Malgré les assurances qui viennent d'être données, ce n'est pas sans hésitations que le groupe du Parti du travail a accueilli le projet de révision constitutionnelle qui nous est soumis.

A première vue, en effet, la solution proposée semble ne présenter que des avantages. Elle consiste à remplacer l'article actuel de la constitution interdisant la saignée du bétail sans étourdissement préalable par une disposition d'ordre général sur la protection des animaux, puis par une législation d'application à l'échelle fédérale. En procédant de la sorte, on éliminerait de la constitution une clause à laquelle on reproche, probablement à juste titre, une origine partiellement antisémite et un caractère discriminatoire, on inscrirait dans la même constitution le principe bienvenu d'une protection étendue des animaux et on maintiendrait enfin, dans le cadre de la loi, l'interdiction de fait de l'abattage rituel dont la cruauté est incontestable.

Cette procédure, si elle était bien appliquée ainsi, ne pourrait en principe que donner satisfaction à ceux qui, comme nous, considèrent l'antisémitisme et le racisme comme des atteintes intolérables aux droits des gens et qui voient en même temps dans une protection rationnelle des animaux une nécessité qui s'impose à tous égards à une société, non seulement sur le plan sentimental, mais aussi du point de vue du respect de la vie et de la sauvegarde de la nature, du point de vue social, éducatif, scientifique, comme de celui du développement de la conscience humaine.

Or c'est bien là ce qu'on nous promet; et les fermes déclarations de nos rapporteurs sont, à cet égard, rassurantes. Mais en étudiant plus attentivement la question et en prêtant l'oreille aux inquiétudes qui se manifestent dans les milieux qui se préoccupent de la protection des

animaux, et il s'agit de milieux dont nous savons qu'ils sont à la fois raisonnables et compétents, nous nous demandons si tout se passera effectivement de cette manière et si toutes les garanties sont réellement données pour que l'opération se déroule aussi bien.

Ce qui est à craindre, selon les milieux en question, c'est qu'une fois adoptée la modification de la constitution, l'interdiction de l'abattage rituel ne soit pas reprise, ou seulement sous une forme atténuée, par la future loi d'application. J'ai été frappé en effet, pour ma part, d'entendre un membre de la commission extra-parlementaire, qui est un homme de valeur et digne de respect, parler de ses inquiétudes devant cette perspective. Force est bien de constater à ce propos, après une lecture attentive du message du Conseil fédéral, que celui-ci n'exprime nulle part explicitement l'intention précise de maintenir ladite interdiction, au moins sous sa forme actuelle. (Car nous aimerions, quant à nous, que dans le projet de loi qu'il élaborera, il l'étende à la volaille.) Le message ne parle en effet que du «règlement de la question» qui, dit-il, doit «trouver sa place» dans le cadre de la loi, mais sans indiquer clairement si un projet maintenant l'interdiction sera présenté.

Je suis prêt à admettre qu'une telle éventualité, qu'un tel «coup tordu» est difficile à imaginer, tant il s'agirait en fait d'une tromperie délibérée, manifeste, de l'opinion, tant aussi l'immense majorité de cette opinion réagirait avec vigueur. Mais la crainte d'une telle possibilité n'en existe pas moins, et ce qu'on nous demande en fait, c'est de faire confiance plus ou moins en blanc au gouvernement et à sa majorité. Inutile de dire que c'est pour nous une épreuve pénible!

Il faut relever que l'on eût pu s'épargner ces doutes et cette méfiance en élaborant préalablement un projet complet de législation d'exécution. En effet l'argument du message fédéral, selon lequel une telle procédure ne se justifiait pas avant l'adoption d'une base constitutionnelle, nous paraît sans fondement. Rien n'empêchait de mettre au point ce projet en réservant clairement une modification de la constitution.

Cela n'ayant pas été le cas, il ne nous reste qu'à demander au Conseil fédéral — c'est le fond de notre intervention — de prendre ici un engagement précis, formel, public, affirmant son intention de maintenir telle quelle dans la future loi d'exécution l'interdiction de l'abattage sans étourdissement préalable et confirmant qu'à son point de vue cette mesure ne contrevient pas au principe de la liberté des cultes. M. le rapporteur de langue française a dit du reste tout à l'heure à juste titre que cette liberté n'était pas absolue, et c'est bien — si mes souvenirs lointains ne me trompent pas — une des bases de l'enseignement que j'ai reçu il y a de nombreuses années à l'Université...

Cela dit, il va de soi qu'une véritable protection des animaux est loin de se limiter au seul problème de l'abattage rituel, mais qu'elle touche aussi, par exemple, la question de l'élevage industriel et de l'alimentation forcée des volailles, des porcs, des veaux, comme celle de la garde et du trafic des petits animaux dits de salon. Nous voudrions souligner avec insistance qu'il s'agira dans ces domaines d'être sans indulgence aucune pour certains appétits financiers.

C'est dans ce sens, et ce n'est que dans la mesure où nous obtiendrons les assurances gouvernementales formelles que nous demandons, que nous pourrions nous rallier au projet du Conseil fédéral.

M. Schmitt-Genève: Qu'il me soit permis de faire deux brèves remarques en liaison avec la motion que j'avais l'honneur de déposer en juin 1971 et que vous aviez adoptée à l'unanimité.

Tout d'abord, j'aimerais remercier le Conseil fédéral d'avoir rapidement préparé cet arrêté fédéral remplaçant l'article constitutionnel, de telle façon que nous ayons une base constitutionnelle précise et solide en cette matière. A ce sujet et face aux critiques qui ont été émises concernant le système de l'énumération non exhaustive, critiques qui sont souvent justifiées, j'aimerais dire ici que, en liaison avec la motion concernant la protection d'espèces animales en voie de disparition, seule cette possibilité nous était offerte. Si, dans le cadre d'un article tout à fait général sur la protection des animaux, il n'était pas expressément dit que, sous ce concept, on comprend également l'importation d'animaux et de produits d'origine animale, il est certain que le but de la motion que j'avais déposée et que vous avez acceptée n'aurait pas été atteint.

C'est pour cette raison que la commission s'est ralliée au système de l'énumération non exhaustive, exemplaire, et que sous la lettre *f* se trouve en quelque sorte la réalisation de la motion que j'avais eu l'honneur de déposer.

Deuxième question: j'aimerais attirer l'attention sur l'urgence de la législation, étant donné qu'en matière de protection d'espèces animales en voie de disparition notamment, la situation n'a fait qu'empirer durant les deux dernières années. A ce propos, j'aimerais poser une question au Conseil fédéral, à savoir: dans le cadre des discussions internationales qui ont lieu à l'heure actuelle et dans l'attente de l'acceptation de cet arrêté fédéral, serait-il possible que nous participions déjà — étant donné que l'acceptation de cet arrêté ne fait aucun doute — aux pourparlers internationaux qui sont en cours. Dès l'adoption de la disposition constitutionnelle, nous pourrions ainsi présenter immédiatement aux Chambres notre demande d'adhésion aux conventions internationales qui auraient pu être passées. Nous serions ainsi dispensés de reprendre toute la procédure *ab ovo* et éviterions des retards considérables dans l'application pratique du principe prévu à la lettre *f* de l'article 25bis. Je rappellerai ici que la Suisse, nonobstant son petit nombre d'habitants, est un centre très important d'achat et de vente de fourrures et de produits d'origine animale.

Voilà les deux points sur lesquels je voulais insister; je serais reconnaissant au Conseil fédéral s'il pouvait, sinon aujourd'hui, tout au moins ces prochains jours, me donner une réponse à ce sujet.

Graf: Nach den erschöpfenden Ausführungen der beiden Herren Referenten und meiner Herren Vorredner will ich mich kurz fassen und nur noch zusammenfassend folgendes sagen: Ihre Kommission hat einstimmig und in Übereinstimmung mit dem Bundesrat nachdrücklich daran festgehalten, dass das Verbot des Schlachtens von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug aufrechterhalten und in die Ausführungsgesetzgebung übergeführt werden wird. Aus diesem Grunde kann auf die Festlegung des Betäubungszwanges in der Verfassung verzichtet werden.

Ihnen allen sind in den letzten Tagen von einem schweizerischen Komitee für eine korrekte Tötung der Schlachttiere kurze Communiqués zugesandt worden, wonach ein eidgenössisches Tierschutzgesetz keine genü-

gende Sicherheit gegen das Schächten biete. Das stimmt nun einfach nicht, denn der neue Artikel 25bis ermöglicht eine fortschrittliche Gesetzgebung zugunsten des Tieres, welche, wie soeben wiederholt ausgeführt worden ist, den Anliegen aller Tierfreunde gerecht wird und dem Empfinden des Schweizervolkes, das sich nie und nimmer mit der Aufhebung des Schächtverbotes einverstanden erklären wird, entspricht.

Aus diesem Grunde empfiehlt Ihnen die einstimmige republikanische und nationale Fraktion Eintreten und Zustimmung zur Vorlage des Bundesrates.

Muff: Ich hoffe, auch Sie empfinden es geradezu als wohltuend, abwechslungsweise auf einem Gebiet der Verfassungsgesetzgebung tätig zu sein, das erstens politisch keine Brisanz enthält und zweitens keinen Anlass zu Diskussionen um materielle Werte haben wird. Es geht um die vornehme Aufgabe, unser Verhältnis zur stummen Kreatur, zur Tierwelt, festzulegen und zu regeln. Ein paar allgemeine Gedanken:

Bedingungslos kann man mit der einleitenden Bemerkung in der Botschaft einiggehen, dass Verstädterung und fortschreitende Technisierung in allen Lebensbereichen die Beziehungen Mensch/Tier wesentlich verändern und bestimmen. Der Kontaktverlust mit der Natur, insbesondere mit dem Tier, wird vielerorts als Mangel empfunden und findet sichtbaren Ausdruck in der stets zunehmenden Haltung von Haustieren, die allerdings zufolge falsch verstandener Tierliebe oft alles andere als zweckmässig und vernünftig ist. Eine gewisse Gefahr, insbesondere wenn es um die Gesetzgebung gehen wird, besteht nämlich darin, dass allzu sehr in Gefühlsduselei gemacht wird und dass man die Wertmassstäbe im Vergleich zu den zwischenmenschlichen Beziehungen falsch setzt.

Ein kurzer geschichtlicher Rückblick zeigt, dass die Anfänge der Förderung des Tierschutzgedankens beim Uebengang ins 19. Jahrhundert liegen. Es waren damals insbesondere die Pfarrherren, welche dem Gedanken des Tierschutzes das Wort redeten. Wer um die sprichwörtliche Tierliebe der Engländer weiss, den kann es nicht verwundern, dass sie bereits 1822 über dieses Gebiet legifertierten und dass London die Geburtsstätte des ersten Tierschutzvereins der Welt war.

Die Gesetzgebung fiel — wie Ihnen bekannt ist — bis anhin in die Kompetenz der Kantone, wobei allerdings nur etwa vier über eine solche verfügen, die als modern bezeichnet werden kann. Die gesetzlichen Grundlagen sind meist ungenügend, so dass praktisch nur strafrechtliche Tatbestände erfasst werden konnten. Die Beurteilung eines Deliktes war allzu sehr vom richterlichen Ermessen abhängig.

Nun, was bringt die vorgeschlagene Lösung? Sie gibt in erster Linie dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung. Die Kantone sind ja praktisch alle damit einverstanden. Die materielle Regelung und die exakte Verteilung der Vollzugskompetenzen wird in der Ausführungsgesetzgebung zu finden sein. In Absatz 2 sind in einem — allerdings nicht abschliessenden — Katalog die wichtigsten gesetzlich zu ordnenden Tierschutzaspekte aufgeführt. Gegenüber einer Generalklausel, die übrigens auch in der Kommission zur Diskussion stand, hat die vorgeschlagene Lösung den unbestreitbaren Vorteil, dass sich der Stimmbürger bereits ein Bild machen kann über die Tragweite des neuen Verfassungsartikels.

Absatz 3 gibt dem Bund die Möglichkeit, Forschungsarbeiten zu unterstützen, die eine verbesserte

Kenntnis der tierischen Verhaltens- und Empfindungsweise bezwecken. Auf diesem Gebiet stecken wir wirklich noch in den Anfängen. Gerade auch die Landwirtschaft mit dem ganzen Problem der Massentierhaltung ist an diesbezüglichen Forschungsarbeiten brennend interessiert.

Das zentrale Problem bildet zweifellos die Frage der Betäubung von Schlachttieren vor dem Blutentzug. Man täuscht sich wohl kaum in der Annahme, dass weiteste Kreise der Bevölkerung am sogenannten Schächtverbot festhalten wollen, weil sie diese an und für sich nicht sehr ästhetische Art des Tötens als Tierquälerei empfinden, insbesondere was die Vorbereitungsarten anbetrifft. Wir stehen damit allerdings in klarem Widerspruch zu den Vorschriften der jüdischen und islamitischen Religion, deren Anhänger den sogenannten Schächtartikel als diskriminierend empfinden. Der Vorschlag des Bundesrates, das Verbot des Blutentzuges ohne vorangehende Betäubung aus der Verfassung herauszunehmen und in ein Spezialgesetz einzubauen, darf als sinnvoll und zweckmässig bezeichnet werden.

Das sind in kurzen Zügen die Ueberlegungen, die mich veranlassen, Ihnen im Namen der radikal-demokratischen Fraktion zu beantragen, auf den vorliegenden Bundesbeschluss einzutreten und ihm zuzustimmen.

Bretscher: Die Fraktion der SVP hat sich mit dieser Vorlage eingehend befasst. Wir stimmen dem Vorgehen zu, den Schächtartikel durch einen Tierschutzartikel zu ersetzen. Unter Artikel 25bis ist eine Aufzählung der besonderen Vorschriften, die erlassen werden. Wir können auch diesem beipflichten und hoffen, dass dabei die in einem kommenden Gesetz genauer umschriebenen Vorschriften vernünftig gehandhabt werden. Es gibt zum Beispiel immer wieder Klagen über die Tierhaltung in Intensivbetrieben. Ich denke da an die Käfighaltung der Hühner in sogenannten Legebatterien. Dabei müssen wir aber die Konkurrenzfähigkeit dieser Betriebe berücksichtigen. Im Ausland wird auf diesem Gebiet vermehrt in Rationalisierung gemacht. Auch bei den andern Tiergattungen kann man nicht mehr überall mit den alten Massstäben messen. Im allgemeinen sind aber die Aufenthaltsräume und die Haltung der Tiere in hygienischer Sicht gewaltig verbessert worden. Wir haben im Kanton Zürich vor kurzer Zeit ein neues, modernes Tierschutzgesetz durch die Volksabstimmung gehen lassen, das vom Souverän mit grossem Mehr angenommen wurde. Ein solches Gesetz sollte aber in einen grösseren Rahmen gestellt werden, also auf Bundesebene.

Unsere Fraktion stimmt für Eintreten.

Rüttimann: Ich darf Ihnen im Namen der CVP-Fraktion empfehlen, auf die Vorlage einzutreten. Wir sind der Auffassung, dass die heute unterschiedlichen Bestimmungen über den Tierschutz in den Kantonen unbedingt in einer Bundesgesetzgebung zusammengefasst werden müssen. Wir haben uns aber auch intensiv mit der Aufhebung des Schächtartikels befasst. Offensichtlich gibt die Verweisung desselben auf die Gesetzesstufe zu einer gewissen Beunruhigung Anlass. Ohne Zweifel wird sich Herr Bundesrat Brugger auch mit dieser Materie dann noch intensiv befassen.

Wir sind der Auffassung, dass das Schächtverbot ganz bestimmt vom Schweizervolk im heutigen Zeitpunkt nicht aufgehoben werden wird. Es geht aber darum, das Schächtverbot auf seinen richtigen Platz zu verweisen. Solange es als Verfassungsgrundsatz stehen-

bleibt, kann es wegen dieser Stellung immer wieder als Diskriminierung der jüdischen Minderheit missverstanden werden. Gerade das wollen wir nicht. Das Schächten ist für uns nicht ein Problem der Kultusfreiheit, sondern ein Problem des Tierschutzes. Indem wir in der Bundesverfassung neben den Artikel über die Glaubensfreiheit einen solchen über den Tierschutz stellen, der zur Gesetzgebung über das Schlachten ermächtigt, zeigen wir, dass der eine Verfassungsgrundsatz seine Grenzen im andern findet. Bestimmungen über das Schächten auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe werden daher in Uebereinstimmung mit der Bundesverfassung stehen.

Erlauben Sie mir aber noch, als Bauer und Tierhalter zum vorgeschlagenen Verfassungsartikel einige Ausführungen zu machen. Es muss darauf hingewiesen werden, dass der Ursprung dieser Vorlage eigentlich nicht auf das Begehren um Aufhebung des Schächtartikels zurückgeht, sondern, wie das heute schon mehrmals gesagt worden ist, auf verschiedene Vorstösse in diesem Rat. Ich erinnere an diejenigen unseres Herrn Kommissionspräsidenten und diejenigen des Herrn Schmitt. Es wäre daher falsch, anzunehmen, die künftige Gesetzgebung — gestützt auf den vorgeschlagenen Verfassungsartikel — befasse sich in ihrem Schwergewicht nur mit der Tierhaltung; es befasst sich ebenso sehr mit der Behandlung des Tieres auf dem hin und wieder zu langen Weg an die Schlachtbank, bis und mit der Tötung. Es muss in diesem Zusammenhang in aller Form zurückgewiesen werden, dass die Bauern als Nutztierhalter identisch seien mit Tierquälern schlechthin. Wer in der heutigen Zeit der Produktivitätssteigerung nicht bestrebt ist, ein Tier optimal zu halten, wird von ihm auch keinen Nutzen erwarten können, sei es nun in der Nutzungsrichtung Milch, Fleisch oder Arbeit. Damit ist auch gesagt, dass der Einwand, das Tier könne uns mangels Verstand nicht mitteilen, ob es sich in seiner Umgebung wohlfühle, eigentlich nicht stichhaltig ist; denn sein Wohlverhalten wird sich immer im Allgemeinzustand ausdrücken.

Es ist nicht zu bestreiten, dass leider immer wieder bedauernswerte Fälle von Tierverschuldungen sowohl in der Landwirtschaft wie auch in der Haustierhaltung zu Stadt und Land vorkommen. Auch greift sich das Volk vielfach an den Kopf über die ausgefallenen Strafen unserer Gerichte. Dabei ist immerhin zu berücksichtigen, dass diese Fälle meistens bei psychisch gestörten Leuten passieren und daher bestimmte Milderungsgründe zur Anwendung kommen. Ich glaube daher — man darf hier wohl wieder einen Blick tun auf die kommende Gesetzgebung —, dass dazumal auch eine Aufsichtspflicht der Gemeindebehörden statuiert werden muss, damit solche bedenklichen Fälle von Tierverschuldungen oder Misshandlungen aller Art, wie sie hin und wieder aufgedeckt werden, nicht mehr vorkommen oder doch auf ein Minimum beschränkt werden. Ich bin der Auffassung, dass die Bundesgesetzgebung einen Strafraum festlegen müssen, an den sich die Kantone in der Ausführung zu halten haben. Nur so werden die öffentlichen Aergernisse über die unterschiedliche Strafpraxis eliminiert werden können. Ueber das viel diskutierte Problem der modernen Massentierhaltung werden wir uns wohl seinerzeit ausgiebig unterhalten können. Ich möchte Sie nur heute schon bitten, wie das Herr Bretscher soeben getan hat, zu berücksichtigen, dass diese vom Bund von der Kostenseite her vor allem durch die ausländische Fleisch- und Eierproduktion aufgezwungen wurde. Man ist aber auch hier leicht

geneigt zu dramatisieren. Wir begrüßen daher, dass der Verfassungsartikel auch Forschungsarbeiten unterstützen will, insbesondere über das Schmerzempfinden der Tiere, wie die Tierpsychologie ganz allgemein.

Gesamthaft gesehen darf ich wohl stellvertretend für die Schweizer Bauern hier erklären, dass wir eine Bundesgesetzgebung für den Tierschutz begrüßen. Wir müssen es aber strikte ablehnen, einfach generell als Grobiane oder sogar Tierquälerei abgestempelt zu werden. Wir lieben unsere Haus- und Nutztiere aus Achtung vor der Kreatur, und wohlwissend, dass wir nur so von ihnen einen wirtschaftlichen Nutzen erwarten können.

Ich möchte Sie daher abschliessend nochmals bitten, auf die Beratung des vorgeschlagenen Verfassungsartikels einzutreten.

Marthaler: Ich möchte mich nur zum Schächtverbot äussern und meiner Dankbarkeit Ausdruck geben, dass die Kommission einstimmig an diesem Schächtverbot festhalten möchte und es auch in den neuen Tierschutzartikel einbauen will. Wer als Fachmann 1933 in Köln das Schächten mitangesehen hat, wird dieses Bild nie vergessen. Weil es mich heute noch gruselt, wenn ich mich an dieses Bild zurückerinnere, glaube ich, ist es notwendig, auch in einem modernen Verfahren, dass wir an diesem Schächtverbot festhalten. Es ist ja auch eine der Aufgaben unseres Fachverbandes, dass wir unsere jungen Leute immer und immer wieder darauf aufmerksam machen müssen, dass sie mit den Tieren, die in den Schlachthof geführt werden, human umgehen, und es ist auch die Aufgabe unserer Fachlehrer, in den Fachschulen auf diese Behandlung der Tiere immer und immer aufmerksam zu machen, weil wir es als dringende Notwendigkeit betrachten, auch mit den Tieren mit aller Sorgfalt umzugehen.

Aus diesen Gründen bin ich sehr dankbar, dass die Kommission diese Anträge gestellt hat.

Albrecht: Im Zusammenhang mit dem zur geplanten Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel durchgeführten Vernehmlassungsverfahren wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass es sich bei Artikel 25bis, wenigstens dem Geiste nach, ebenfalls um einen konfessionell diskriminierenden Artikel handelt, dass aber andererseits ein eigentlicher Tierschutzartikel in der Bundesverfassung fehlt. Mit dem vorliegenden Bundesbeschluss wird nun diesem Begehren entsprochen, indem der bisherige Schächtartikel 25bis der Bundesverfassung durch einen neuen Tierschutzartikel ersetzt werden soll, wonach der Bund die Befugnis erhält, auf dem Gebiet des Tierschutzes Gesetze zu erlassen. Aufgrund des neuen Verfassungsartikels über Tierschutz wird vorgesehen, dass auf Gesetzesstufe das Schächten in unserem Lande nach wie vor verboten bleibt. Um zu vermeiden, dass bis zum Erlass einer entsprechenden Vorschrift im Tierschutzgesetz keine Regelungslücke entsteht, soll ausserdem in die Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung ein neuer Artikel 12 aufgenommen werden.

Mit dem Schweizerischen Tierschutzverband sind weite Kreise davon überzeugt, dass das betäubungslose Schlachten eine grausame Tierquälerei darstellt und aus diesem Grunde — ohne jegliche antisemitische Gesinnung — vom Schweizervolk im Jahre 1893 abgelehnt wurde und auch in Zukunft abgelehnt wird. Ich bin der Ueberzeugung, dass es nicht zulässig ist, auf Kosten der leidenden Kreatur in dieser wichtigen Frage Toleranz zu

üben. Abgesehen von der Sonderfrage des Schächtens ist heute ein allgemeiner Tierschutzartikel sehr notwendig.

In den letzten Jahren hat sich bekanntlich vieles geändert, nicht zuletzt auch in der Beziehung des Menschen zum Tier. Während zu Anfang unseres Jahrhunderts beinahe noch jedermann direkt oder indirekt mit dem Tier in Berührung kam, hat heute ein Grossteil der Menschheit zufolge der ständig zunehmenden Technisierung unseres Lebens den persönlichen Kontakt mit den Tieren weitgehend verloren. Die Technisierung und die Rationalisierung beeinflussen bereits auch das Halten der landwirtschaftlichen Nutztiere. Die moderne Intensivhaltung hat eigentliche Produktionsbetriebe entstehen lassen, für die das Tier lediglich eine Ware darstellt, aus der es mit allen Mitteln möglichst viel herauszuwirtschaften gilt. Es ist eine leidige Tatsache, dass bereits auch in unserem Lande lebenslustige Jungtiere in engen Boxen zu blossen Fleischproduktionsmaschinen erniedrigt werden, die durch unsinnige Konsumgewohnheiten unbewusst noch gefördert werden. Das Einzeltier, auf das man offenbar keine Rücksicht zu nehmen braucht, interessiert die Intensivhalter wenig. Ihnen geht es lediglich darum, wie mit einem Minimum an Aufwand ein Maximum an Rendite erreicht werden kann. Es ist daher unumgänglich, dass in der kommenden Tierschutzgesetzgebung diesen höchst unerfreulichen Tendenzen entgegengewirkt werden muss. Jeder, der Tiere hält, sollte gesetzlich verpflichtet werden, diesen eine angemessene Nahrung, Unterkunft und Pflege zu gewähren.

Abschliessend danke ich dem Bundesrat für die Vorlage und bitte Sie, auf den Bundesbeschluss einzutreten und den Anträgen der Kommission zuzustimmen.

Frau Sahlfeld: Ich möchte vorweg betonen, dass ich voll hinter der Vorlage des Bundesrates stehe. Auch ich bin dafür, dass der Artikel 25bis durch einen allgemeinen Tierschutzartikel ersetzt wird und der als Schächtverbot in die Literatur eingegangene Betäubungszwang beibehalten wird, allerdings auf Gesetzesstufe.

Nun hat die Sache allerdings nicht nur eine tierschützerische Seite, sondern auch eine religiöse. Das zeigt erstens die Broschüre des Tierschutzes zur Schächtfrage selber. Sie haben diese Broschüre in den letzten Tagen ja alle erhalten. Das zeigt vor allem auch die Tatsache, dass Gegner der nächsten Abstimmungsvorlage, in der es um die konfessionellen Ausnahmeartikel geht, bereits mit Artikel 25bis Schachzüge inszenieren, leider.

Ich möchte nur über diese religiöse Seite, d. h. eigentlich ganz genau über die religionsgeschichtlichen Zusammenhänge, die dahinter stehen, kurz zu Ihnen reden.

In der bereits erwähnten Broschüre des Tierschutzvereins, die voraussichtlich bei der Meinungsbildung im Volk eine grosse Rolle spielt, ist leider ein Beitrag zur religiösen Seite abgedruckt worden, den ich wegen seiner Unsachlichkeit und seiner wissenschaftlich unhaltbaren, aber eben recht publikumswirksamen Thesen nur bedauern kann. Er enthält die These, das Schächten stelle überhaupt keinen Bestandteil der jüdischen Religion dar, sondern sei von den Aegyptern übernommen und dem Schächten liege der Wunsch nach blutlosem und deshalb trotz der Hitze möglichst fäulnischerem Fleisch zugrunde. Diese These ist in jeder Hinsicht falsch, wie uns ein genaues Studium der vergleichenden Religionswissenschaft und des Alten Testaments zeigt.

Der Grund dafür, dass bei der Tötung eines Tieres, dessen Fleisch gegessen werden soll, nach der alttestamentlichen Vorschrift alles Blut auslaufen muss — nur das soll ja durch die Methode des Schächtens bewirkt werden —, ist vielmehr ein ausgesprochen religiöser: Das Blut galt als der Sitz der «Näfäsch», also dessen, was man recht unzureichend bei uns mit «Seele» zu übersetzen pflegt. Auf diese «Seele» hat nach dem Glauben der Juden nur Gott ein Anrecht. Darum darf der Mensch nur das Fleisch getöteter Tiere essen, nicht aber deren Blut. Ursprünglich liegt da sicher eine animistisch-totemistische Anschauung zugrunde, nämlich die Furcht, sich eine fremde Seele zu inkorporieren. In Israel ist aber der Brauch schon früh aus dem Anspruch Gottes auf die Seele des getöteten Tieres abgeleitet worden.

Mit dem Blut gilt die Seele als unlöslich verbunden; das gilt für Menschen wie Tiere gleichermaßen. Das Alte Testament hat also die für den Tierfreund doch gewiss sympathische Vorstellung, das Tier habe genauso eine «Seele» wie der Mensch, diese Seele gehöre aber nicht dem Menschen, sondern eben Gott, und daher dürfe auch der Träger der Seele, das Blut, nicht angeührt werden.

Sie sehen also, dass das Schächten religionsgeschichtlich gesehen nicht Ausdruck einer tierfeindlichen, sondern gerade im Gegenteil einer ausgesprochen tierfreundlichen Haltung war. Israel wusste — im Unterschied zu vielen heutigen Menschen — noch etwas davon, dass auch das Leben der Tiere heilig ist. Das Töten der Tiere zum Zwecke des Essens galt als eine im Grunde unerlaubte Massnahme, die Gott dann jedoch durch eine Art Notverordnung den Menschen in nachparadiesischer Zeit unter bestimmten Bedingungen — eben unter der Bedingung, dass das Blut nicht gegessen wird — freigestellt hat. Das kommt im heilsgeschichtlichen Aufriss des Alten Testaments sehr klar zum Ausdruck.

Das Töten der Tiere ist darum auch für einen heutigen orthodoxen Juden eine religiöse Handlung, eine Art Opfer. Eben darum darf es auch heute noch nach orthodox-jüdischer Auffassung nur in einer bestimmten Weise, nämlich als Schächten, ausgeführt werden.

Das sogenannte Schächtverbot der Bundesverfassung ist in dem Sinne in die Nähe der konfessionellen Ausnahmeartikel gerückt, insofern nämlich die zugegebenermaßen sehr kleine Minderheit unserer orthodox-jüdischen Miteidgenossen dadurch an der Befolgung religiöser Vorschriften gehindert wird.

Die Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen, dass auch unterschwellig bei uns vorhandene antisemitische Strömungen rein tierschützerische Argumente benutzen werden. Ich behaupte keineswegs, dass die hier vorgebrachten tierschützerischen Argumente antisemitische Regungen beinhaltet. Bitte missverstehen Sie mich nicht. Aber ich sehe die Gefahr einer ungewollten und «unheiligen Allianz» zwischen rein tierschützerisch motivierten und antisemitisch motivierten Gegnern der Vorlage. Die Gegner haben sich ja bereits formiert. Vor dieser Gefahr möchte ich warnen. Daher war es einfach meine Pflicht, Sie daran zu erinnern, dass wohl keine andere Religion so ausgesprochen tierfreundlich ist wie eben gerade die israelitisch-jüdische Religion. Religionsgeschichtlich gesehen ist sogar das Schächten ein Ausdruck der Ehrfurcht vor dem Leben. Ich weiss, dass wir das nicht nachvollziehen und nachempfinden können,

aber es musste gesagt werden, um der Versachlichung der Diskussion wegen.

Ich habe bereits anlässlich der Kommissionssitzung den Schweizerischen Tierschutzverein gebeten — und ich möchte es wiederholen —, dass doch die Frage des Schächtens aus religiöser Sicht vor der nächsten Abstimmung sachlicher und weniger pseudowissenschaftlich dargestellt wird, als es leider in der Broschüre geschehen ist. Im übrigen freue ich mich, dass der kommende Tierschutzartikel uns die Möglichkeit geben wird, gerade der profitorientierten Tierhaltung, die in vielen Fällen sicher als organisierte Tierquälerei zu bezeichnen ist, schärfer auf die Finger zu sehen. Gegen diese Tierhaltung wären nämlich — gerade auch von der tierfreundlichen Haltung der alttestamentlich-jüdischen Religion her — erheblich gewichtigere Einwände zu erheben.

Fischer-Weinfeld: Obwohl ich ein grosser Tierfreund bin und obwohl ich vorbehaltlos ja sage zu einem vernünftigen und sinnvollen Tierschutz, kann ich mich des Gefühls nicht restlos entledigen, dass wir hier eine Uebung durchführen, die zum mindesten teilweise unnötig und überflüssig ist. Aufgrund der Erfahrungen, die ich in meiner bisherigen beruflichen Tätigkeit sammeln konnte, glaube ich, sagen zu dürfen, dass die Kantone die ihnen bis heute zustehende Aufgabe des Tierschutzes absolut zufriedenstellend und in Ordnung betreut und gelöst haben. Auf jeden Fall konnte mir bis anhin noch niemand einen gravierenden Fall von Tierquälerei oder Tiermisshandlung namhaft machen, bei dem man nicht aufgrund der bisherigen Rechtsgrundlagen überall konsequent durchgreifen, d. h. den betreffenden Sünder am Wickel nehmen und ihn seiner gerechten und verdienten Strafe zuführen konnte.

Ich habe deshalb nicht gerade das beste Gefühl, wenn nun hier der Bund einen neuen Kompetenzbereich an sich reisst und damit eine Massnahme trifft, für die nach meinem Dafürhalten zumindest im heutigen Zeitpunkt kein echtes Bedürfnis besteht. Ich möchte deshalb ganz allgemein davor warnen, dass wir uns in unserer parlamentarischen Tätigkeit in eine Gesetzgebungseuphorie hineinsteigern, in der wir dann plötzlich die Grenze zwischen dem, was unbedingt erforderlich und dem, was zwar wünschbar, aber nicht unbedingt notwendig ist, nicht mehr sehen.

Trotz dieser Bedenken und Einwände möchte und kann ich Ihnen aber keinen Antrag auf Nichteintreten stellen. Mit einem solchen Nichteintretensantrag würde ich mich ganz zwangsläufig der Gefahr aussetzen, als Gegner des Tierschutzes abgestempelt zu werden. Da dies, wie ich Ihnen eingangs gesagt habe, in keiner Weise zutrifft, verzichte ich auf einen derartigen Antrag. Dabei möchte ich auch betonen, dass die Landwirtschaft einen vernünftigen, nicht überspitzten Tierschutz eindeutig bejaht und unterstützt. Jeder Bauer weiss nämlich, dass er von seinen Nutztieren nur dann einen optimalen Ertrag erwarten kann, wenn er diese so hält, dass sie sich wohl fühlen und sich in einem ihnen zusagenden Milieu entwickeln und entfalten können. Die Bemerkung von Frau Kollegin Sahlfeld, dass die moderne Tierhaltung ab und zu einer organisierten Tierquälerei gleichkomme, muss ich aus dieser Ueberlegung zurückweisen.

Schliesslich bin ich auch nicht dagegen, dass man dann, wenn es gilt, diese neue Verfassungsbestimmung und die gestützt darauf erlassenen Gesetze und Verordnungen in der Praxis anzuwenden, ein neues Bundesamt

für Tierschutz schafft, in dem zweifellos eine nette Zahl von Tierärzten standesgemäss beschäftigt werden können. Aber gerade der Blick auf die hierfür zu schaffende Administration veranlasst mich, einige konkrete Fragen an Herrn Bundesrat Brugger zu stellen. Ich stelle diese Fragen vor allem deshalb, weil ich auch hier die Katze nicht im Sack kaufen möchte und weil wir in jüngster Zeit bei anderen Erlassen unserer Legislative ab und zu erfahren mussten, dass es in unseren öffentlichen Verwaltungen — in den kantonalen und in den eidgenössischen — wahre Interpretationskünstler gibt, die gelegentlich Dinge in unsere Texte hineininterpretieren, an die in unseren Räten überhaupt niemand gedacht hat. Ich möchte auch nicht verhehlen, dass ich es ein wenig bedaure, dass man den Vorschlag der CVP nicht akzeptierte, der verlangte, dass mit der Vorlage des Verfassungstextes bereits auch gesagt wird, wie man die neue Gesetzgebung ausgestalten will.

Meine erste grundsätzliche Frage an Herrn Bundesrat Brugger lautet: Hat man im Sinn, in der neuen Gesetzgebung die bisherigen Tierschutzmassnahmen und Tierschutzmassstäbe wesentlich zu verschärfen, und wenn ja, in welcher Richtung soll das geschehen?

Zweite Frage: Wie gedenkt der Bundesrat die neue Verfassungskompetenz über das Halten und die Pflege von Tieren gesetzgeberisch auszugestalten? Man könnte nämlich hier sehr weit gehen und unter diesem Titel z. B. vorschreiben, dass jede Kuh in unserem Land täglich mindestens einmal gestriegelt und gebürstet werden müsse, und dass jeder Hund Anspruch habe auf einen täglichen Spaziergang von mindestens zwei Stunden. Ich hoffe natürlich, dass man nicht an solche Dinge denkt und auch, dass man nicht beabsichtigt, die sogenannten Freilaufställe zu verbieten, obwohl es viele Leute gibt, die glauben, dass die Freilaufställe — das sind Ställe, die keine Fenster und keine Türen haben, in denen also die gleiche Temperatur herrscht wie draussen — eine Tierquälerei seien. Sie meinen, wenn die Menschen frieren, dann frieren auch die Tiere. Dem ist jedoch nicht so! Deshalb müssen wir vor derartigen Tierschutzmassstäben warnen.

Meine dritte Frage betrifft die Eingriffe am lebenden Tier: Wird inskünftig z. B. die Enthornung der Rinder, die wir ja für unsere Freilaufstallungen vornehmen müssen und die dafür notwendig ist, als Tierquälerei qualifiziert? Die Meinung, dass die Enthornung eine Tierquälerei darstelle, ist nämlich heute weit verbreitet, und ich könnte mir vorstellen, dass bei der Vorbereitung des Tierschutzgesetzes diesbezügliche Vorstösse in Bern eingehen werden. Im weiteren möchte ich noch fragen, wie es sich inskünftig mit der Kastration der männlichen Tiere verhält? Hat man hier neue Vorschriften zu gewärtigen, die allenfalls unserer bisherigen Praxis zuwiderlaufen? Ich wäre sehr dankbar, wenn mir Herr Bundesrat Brugger auf diese drei gestellten Fragen Auskunft geben könnte. Sie würde mir die Zustimmung zu dem, was wir nun beraten, wesentlich erleichtern.

Degen, Berichterstatter: Ich möchte mich nur zu dem Gedanken äussern, den Frau Sahlfeld ausgeführt hat, dass hinter diesem Schächtverbot ein gewisser Antisemitismus versteckt sei. Da kann ich Sie gewiss versichern, dass der allergrösste Teil derjenigen, die das Schächtverbot nun unbedingt aufrechterhalten wollen, nicht im geringsten an irgendwelchen Antisemitismus denken, sondern nur die Frage des Tierschutzes vor

Augen haben und alles andere überhaupt nicht in Erwägung gezogen haben.

Ueberrascht haben mich die Ausführungen meines Freundes Hanspeter Fischer. Er bringt so viele Bedenken, dass ich ihn vielleicht in einem einstündigen Vortrag aufklären könnte über Fälle, die ich erlebt habe. Herr Fischer muss lernen zu unterscheiden zwischen einem vernünftigen Tierschutz und dem, was gewisse «Tierschutztantzen» unterwegs, bei der Besichtigung von Ställen oder beim Nachgehen von Herden beobachten. Hier ein kleines Beispiel: Als eine Schafherde von 300 Stück in einem kalten Winter vor den Toren Basels geweidet wurde, da ist eine Dame in einer grossen Limousine beim Hirten erschienen und hat ihn gefragt, was das ungefähr kosten würde, wenn sie für jedes Schaf eine wollene Decke bestellen würde; sie wäre bereit, bei dieser Winterszeit diese Decken voll zu bezahlen. Der Hirte hat dieses Begehren abgelehnt und hat mir nachher ganz nebenbei gesagt: «Aber dass ich als Hirte gern einen wärmenden Schnaps gehabt hätte, an das hat die Dame nicht gedacht.»

Herr Fischer muss wissen, dass ich deutlich ausgeführt habe, dass wir auch die Massentierhaltung nicht verbieten wollen, sondern in vernünftigen Grenzen halten möchten. Das Tier soll sich auch dort einigermaßen wohl fühlen, und es sollen die Prinzipien der Hygiene hochgehalten werden. Wenn er glaubt, dass durch das Tierschutzgesetz arbeitslose Tierärzte wiederum Beschäftigung finden könnten, dann kann ich versichern, dass wir durch die Ingenieur-Agronomen, die uns heute sehr viel Arbeit machen, schon genug beschäftigt sind. — Das zur Bemerkung meines Freundes Hanspeter Fischer.

Bundesrat Brugger: Ich empfinde es als geradezu tröstlich, dass wir in einer Zeit, wo sich gesellschaftspolitische und wirtschaftspolitische Probleme jagen und uns bedrängen, noch Zeit finden, um uns auch noch zwischen hinein einmal mit dem Tier und seinem Schutz zu befassen, und dass wir offenbar heute auch bereit sind — vielleicht eher bereit sind als je in der Menschheitsgeschichte —, dem Tier auch eine eigenständige Rolle und eine eigenständige Daseinsberechtigung im Rahmen unserer Weltordnung zuzugestehen. Wenn ich das sage, meine ich damit nicht nur diejenigen, die im Tier nach wie vor nur ein Nutzungsobjekt sehen, oder diejenigen, die sich tierquälerisch betätigen, sondern ich meine damit auch viele, die sich als Tierfreunde ausgeben, die zwar das Tier schätzen und lieben, aber eigentlich nicht um seines Eigenwertes willen, sondern weil es ihnen bei der Arbeit dient, vor allem auch beim Vergnügen, bei sportlicher Betätigung, weil es ein allzeit williger und bereiter Kamerad ist und heute auch zu einem modernen Spielzeug geworden ist. Ich glaube, wir müssen hier den übergeordneten Gesichtspunkt einfach in den Vordergrund stellen, dass wir dem Tier den richtigen Platz einräumen müssen, wenn wir einer ganz allgemeinen Verarmung des menschlichen Lebens entgegenwirken wollen. Ich glaube, dass wir der Würde und der Wohlfahrt des Menschen heute berechtigterweise auch die Würde und die Wohlfahrt des Tieres entgegenstellen und dass wir mehr als bisher das Leben als eine Einheit betrachten.

Dass auch hier international ein Wandel stattfindet — und damit beantworte ich die Frage von Herrn Nationalrat Schmitt —, das beweist die Tatsache, dass

in den letzten Wochen in Washington eine Konferenz, an der 82 Staaten teilgenommen haben, durchgeführt wurde, die zum Ziel hatte, eine Konvention für den Schutz existenzbedrohter Tierarten auszuarbeiten. Ich kenne mich in internationalen Konferenzen und den langwierigen Verhandlungen und Verhandlungsmethoden, die dort angewendet werden, ein bisschen aus. Es ist etwas Einmaliges, dass in einer einzigen Session von drei Wochen 82 Staaten sich dazu bereitfinden konnten, am Schlusse der Verhandlungen eine solche Konvention einstimmig anzunehmen. Die Schweiz ist übrigens Depositär-Staat für die Entgegennahme der Ratifikationen, und wir werden nicht verfehlen, Ihnen, sofern der Wortlaut dieser Konvention auch unsern Auffassungen entspricht — und das sollte der Fall sein —, Ihnen die Ratifikation dieser Konvention zu unterbreiten. Das können wir unabhängig vom Verfassungsartikel über den Tierschutz tun, weil hier die rechtlichen Bestimmungen des Staatsvertragsreferendums Gültigkeit haben werden. Damit habe ich die präzise Frage von Herrn Schmitt, glaube ich, zu seiner Zufriedenheit — er ist ja nicht da — beantwortet.

Aus diesen allgemeinen und einleitenden Ueberlegungen bin ich auch nicht der Auffassung von Herrn Nationalrat Fischer, der glaubt, die heutige Tierschutzgesetzgebung genüge. Wenn wir diese Auffassung hätten, dann hätten wir Ihnen diesen Verfassungszusatz sicher nicht unterbreitet. Die heutige Tierschutzgesetzgebung genügt deswegen nicht, weil im Grunde genommen nur vier Kantone in dieser Eidgenossenschaft heute über eine moderne, entsprechende Gesetzgebung verfügen — vier von fünfundzwanzig! —, und weil uns heute aufgrund dieser Sachlage überhaupt keine Instrumente zur Verfügung stehen, wenn zum Beispiel Tierquälerei festgestellt werden kann. Die einzige Möglichkeit ist dann die Anrufung des Richters aufgrund des schweizerischen Strafgesetzbuches, also aufgrund von Artikel 264 des Strafgesetzbuches. Sie kennen die Gründlichkeit — sage ich vorsichtigerweise — und den damit verbundenen Zeitaufwand, bis ein Strafverfahren dann zu seinem Ende geführt werden kann. Auf jeden Fall betrachten wir die Situation als gänzlich ungenügend.

Ich möchte aber gleich auch die übrigen Fragen beantworten. Haben Sie so wenig Vertrauen in den gesunden Menschenverstand des Sprechenden, des Bundesrates und letzten Endes auch dieses Parlamentes, das ja die entsprechende Gesetzgebung ausarbeiten muss — Sie sind ja letzten Endes der Gesetzgeber —, dass Sie glauben, dass Sie so dumme Sachen da hineinnehmen müssten, die jeder realistischen Haltung widersprechen würden, wie z. B. das Verbot der Kastration? Ich kann Ihnen übrigens den Beweis antreten, dass der Sprechende durchaus in der Lage ist, die Situation realistisch zu beurteilen, denn ich war an vorderster Stelle beteiligt an der Redaktion und an der politischen Vorbereitung eines Tierschutzgesetzes, das als eines der modernsten gilt, nämlich desjenigen des Kantons Zürich. Dieses Tierschutzgesetz haben wir nicht gegen die Landwirtschaft, sondern im vollen Einvernehmen mit den fortschrittlichen — ich betone: den fortschrittlichen — bäuerlichen Kreisen ausarbeiten können. Ich habe absolut nicht die Auffassung oder die Absicht, dass ich in dieser Beziehung meine Haltung ändern würde. Ich möchte Sie also bitten, in dieser Beziehung uns etwas Vertrauen entgegenzubringen.

Ich habe zum Inhalt dieser Gesetzgebung nicht mehr viel zu sagen. Ich möchte den Herren Kommissionsre-

ferenten danken. Die Situation ist materiell ausserordentlich klar.

Gestatten Sie mir lediglich noch ein Wort zum sogenannten Schächtverbot, weil anzunehmen ist, dass diese Frage in der öffentlichen Diskussion eine Rolle spielen wird. Es herrscht unter den Schriftgelehrten, also unter den Juristen und Staatsrechtlern, absolut keine Einigkeit, ob der heutige Artikel 25bis unserer Bundesverfassung eigentlich ein anderes Grundrecht verletze, nämlich das Grundrecht der Glaubens- und Kultusfreiheit. Diese Frage ist umstritten. Ich glaube, es ist sinnlos, dass wir uns hier in das Gestrüpp dieser rechtlichen Diskussion einlassen, weil es nicht notwendig ist. Denn so uneinig man sich in dieser Grundsatzfrage ist, so einig sind sich die Juristen über eine andere Frage, die für uns von wesentlicher Bedeutung ist, nämlich dass das Schächtverbot nicht als Verfassungsgrundsatz in die Verfassung hineingehöre. Der Grundsatz heisst «Tierschutz», und die Frage der Art der Tötung von Tieren muss auf die Gesetzesstufe delegiert werden. Das ist die Auffassung aller Prominenten des Staatsrechtes, die sich dazu geäußert haben: Professor Burckhardt, Professor Fleiner, aber auch die Professoren Giacometti und, um einen heutigen zu nennen, Professor Grisel. Ich glaube, wir sollten diesen Weg beschreiten, wenn man uns auch jetzt schon unerhörtes Misstrauen entgegenbringt in dieser Frage. Man sollte es auch deswegen tun, weil im Grunde genommen die Frage des Tierschutzes eine viel wichtigere und umfassendere Frage ist als diejenige des Schächtverbotes. Ich möchte Ihnen sagen: Wenn die Leiden der Kreatur sich beschränken würden auf die Leiden, die beim Schächtschnitt entstehen, dann wären wir auf diesem Gebiet sehr weit. Man verbeisst sich da in eine Einzelheit, die manchmal an Verhältnisblödsinn — gestatten Sie mir dieses Wort — grenzt. Wir sollten diesen Weg gehen — auch deswegen, weil die jüdische Minderheit darin immerhin ein Entgegenkommen sieht. Sie sieht darin zumindest den Willen, dass man ihre Anliegen ernst nimmt, dass man versucht, dort eine Diskriminierung zu vermeiden, wo dies möglich ist. Das ist der Weg, den wir Ihnen vorschlagen.

Darf ich Ihnen bei dieser Gelegenheit auch sagen, dass die Tierschutzkreise, vertreten durch ihren Zentralvorstand, zu diesem Weg stehen. Ich darf Ihnen ein paar Sätze aus einer kürzlichen Publikation des Schweizerischen Tierschutzverbandes zitieren: «In einem Punkt sind wir zu einem Entgegenkommen bereit. Massgebende Rechtsgelehrte sind der Meinung, der Betäubungszwang gehöre nicht in die Bundesverfassung, sondern in ein Spezialgesetz. Nachdem wir seit Jahren für die Schaffung eines eidgenössischen Tierschutzgesetzes eintreten, können wir uns mit der Umwandlung des Artikels 25bis in einen allgemeinen Tierschutzartikel einverstanden erklären, der den Bund zur Legiferierung auf dem Gebiete des Tierschutzes verpflichtet, vorausgesetzt allerdings, dass der Betäubungszwang in dieses Gesetz aufgenommen wird.»

Nun ist hier die sehr konkrete Frage zweimal in der Diskussion gestellt worden, welches die Haltung des Bundesrates sei, ob tatsächlich der Gehalt des heutigen, in der Verfassung bestehenden Schächtverbotes nachher im Gesetz wiederkehre. Ich möchte Ihnen sagen: Irgendwelche Risiken geht man da ja nicht ein. Wir transformieren ja diesen Artikel 25bis, das Schächtverbot, in die Uebergangsbestimmung. In dieser Uebergangsbestimmung auf Verfassungsebene wird er beste-

hen bleiben, bis etwas anderes, eben durch Sie, allenfalls durch das Volk, beschlossen worden ist. Ich sehe überhaupt kein Risiko in diesem Vorgehen. Wie das dann in der Gesetzgebung geregelt wird, hängt natürlich vom Gesetzgeber, also wiederum von Ihnen, ab. Es liegt ja wirklich in Ihren Händen, wie Sie das Gesetz ausgestalten werden.

Ich möchte Ihnen aber eine ganz klare Antwort geben auf die mir gestellte Frage: Der Bundesrat ist der Auffassung, dass dieser Betäubungszwang vor der Tötung eines Tieres aufrechterhalten bleiben muss, und der Bundesrat wird Ihnen in diesem Sinn das Gesetz ausgestalten. Es ist dann Ihre Sache, ob Sie dies akzeptieren wollen oder nicht; es ist allenfalls Sache des Volkes — sofern das Referendum ergriffen würde —, das letzten Endes zu bestimmen. Diese Antwort sollte klar sein.

Ich möchte also sagen: Wir sind bereit, einer Minderheit entgegenzukommen, soweit dies möglich ist. Das ist eine gut schweizerische Haltung, von der wir nicht abgehen sollten. Wir werden aber dort Halt machen, wo das Entgegenkommen in Widerspruch gerät mit unserer allgemeinen Auffassung dem Tiere gegenüber. Wir hoffen, dass es in der Zwischenzeit den jüdischen Gemeinschaften und dem Jüdischen Gemeindeverband in der Schweiz gelingen möge, eine Methode vorzuschlagen, wo die Betäubung erfolgt, ohne dass man damit in Widerspruch gerät mit den rituellen Gesetzen. Das scheint uns möglich zu sein, weil auf internationaler Ebene an diesem Problem gearbeitet wird, und es scheint, dass eine Lösung in Sicht ist. — Das wollte ich zum Schächtverbot noch beifügen.

Im übrigen danke ich Ihnen für Ihre zustimmenden Voten, bitte Sie aber dringend: Helfen Sie an Ihrem Platze bei dieser Information der Öffentlichkeit mit, damit dieses wichtige Problem, das wir hier zu lösen suchen, nicht reduziert werde auf eine emotionale Frontstellung: Schächtverbot ja oder nein. Diese Frage muss hier gar nicht endgültig entschieden werden; vorläufig bleibt die heutige Regelung aufrecht erhalten. Ich danke Ihnen für diese Unterstützung; denn ich weiss, wie viele Emotionen hier — offen und verborgen — vorhanden sind.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Ingress

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titel

Bundesbeschluss

über einen Tierschutzartikel anstelle des bisherigen Artikels 25bis der Bundesverfassung

Titre et préambule

Proposition de la commission

Préambule

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Titre

Arrêté fédéral

concernant un article sur la protection des animaux qui remplace l'article 25bis actuel de la constitution fédérale

Angenommen — Adopté

Ziff. 1, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Ch. 1, préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 25bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Anträge Fischer-Bremgarten

Abs. 2bis (neu)

Der Handel mit Primaten und Raubtierkatzen wird nur für anerkannte zoologische Gärten und Tierparks gewährt.

Abs. 3

... Tierschutzes bezwecken. Er fördert insbesondere zielstrebig die Anwendung der Zell-, Gewebe- und Organkulturmethode in der medizinischen und biologischen Forschung an Stelle von Tierexperimenten mit der Primatenklasse.

Anträge Aubert

Abs. 2 und 3

Streichen.

Abs. 4

Der Vollzug der Bundesvorschriften obliegt den Kantonen, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

Art. 25bis

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Propositions Fischer-Bremgarten

Al. 2bis (nouveau)

Le commerce des primates et des fauves de la famille des félidés n'est autorisé qu'en faveur de jardins et parcs zoologiques reconnus.

Al. 3

... protection des animaux. Elle encourage activement dans la recherche médicale et biologique l'utilisation de la méthode de culture de cellules, de tissus et d'organes en remplacement des expériences sur animaux de la classe des primates.

Propositions Aubert

Al. 2 et 3

Biffer.

Al. 4

L'exécution des prescriptions fédérales incombe aux cantons, à moins que la loi ne la réserve à la Confédération.

Fischer-Bremgarten: Mit meinen beiden Anträgen bezwecke ich eine Einflussnahme der kommenden Ge-

setzung, um den international stark ausgeweiteten Handel mit Primaten und Raubtierkatzen in der Schweiz unter Kontrolle zu bringen. Es sollten heute in unserem Lande keine Zoo-Handlungen mehr geduldet werden, die mit Tierarten florierenden Handel betreiben, welche am Aussterben oder doch in ihrer Existenz bedroht sind. Noch viel weniger aber dürfen wir es zulassen, dass eine wohlhabende Schicht aus reinen Prestigegründen Exoten hält, für die Gefangenschaft eine grosse Qual bedeutet. Durch den unkontrollierten Handel mit Primaten und Raubtierkatzen werden Tiergattungen Opfer der Mode, der Erwerbsgier, des Vergnügens und des Aberglaubens, Opfer der Ausrottung. Die meisten Exportländer dieser Tiere sind nicht in der Lage, einen derartigen unvernünftigen Raubbau zu unterbinden. Bestehende Gesetze werden umgangen. Die Ausrottung kann nur gedrosselt werden, wenn die Nachfrage — in unserem Fall der Handel — rigoros gestoppt wird.

Wenn wir von Tierschutz reden, dann denken wir in den meisten Fällen an schwere Schmerzen, die wir an Tieren zu verhüten haben. Wir denken nie an den Begriff der Langeweile, die die hochentwickelten Primaten und Raubtierkatzen empfinden; wir denken nie an die dauernde und endgültige Unterdrückung der Lebensfreude, die die Natur den höher entwickelten Tieren in ihr Wesen gelegt hat und die nach Lorenz die Essenz des Lebens selbst ist.

Aus diesen Erwägungen möchte ich den Bundesrat dringend einladen, meinem Antrag in der kommenden Gesetzgebung zu folgen und Gesetzesbestimmungen zu erlassen, die den Handel mit Primaten und Raubtierkatzen nur zwischen anerkannten zoologischen Gärten und Tierparks erlauben.

M. Aubert: Nous avons beaucoup protégé les animaux ce matin. Je vous prie, pour un instant, de protéger la constitution.

La discussion sur la protection des animaux, nous la reprendrons au niveau législatif; la protection de la constitution, c'est maintenant qu'il faut l'assurer.

On peut avoir des avis divergents sur les dimensions souhaitables d'un article constitutionnel. Celui qui vous est présenté par le Conseil fédéral a treize lignes dans la version française. C'est trop peu, semble-t-il, pour M. Fischer, de Bremgarten, qui voudrait en ajouter encore cinq ou six supplémentaires, où il serait question des primates, des félidés et des cellules, une sorte de petit parc d'acclimatation dans la constitution.

Pour moi, treize lignes, c'est trop. On peut faire l'opération en quatre lignes: un alinéa sur la compétence législative, un alinéa sur la compétence d'exécution, c'est tout. Je dis que l'alinéa 2 est superflu, je dis que l'alinéa 3 est superflu et je dis que l'alinéa 4, qui est utile, gagnerait à être libellé dans la forme que le Conseil fédéral a découverte, il y a trois ans, lorsqu'il traitait de la protection du milieu naturel.

L'alinéa 2 est superflu, parce qu'il énumère, dans une liste qui n'est qu'exemplaire, des compétences législatives qui sont données globalement à la Confédération à l'alinéa 1. Le message du Conseil fédéral nous dit très justement: «Il y a deux manières de partager les compétences législatives entre la Confédération et les cantons: ou bien une clause générale, ou bien une énumération exhaustive.» «Eine Generalklausel», d'un côté, «eine abschliessende Enumeration», de l'autre. Il ne sert à rien, après avoir usé d'une formule générale, de donner

simplement des exemples. L'alinéa 2 n'a aucune valeur juridique, il n'a, tout au plus, qu'une valeur politique, sur laquelle je reviendrai tout à l'heure.

Ce problème de technique constitutionnelle a fort préoccupé la commission du Conseil national qui s'occupe de l'article 24*bis* sur l'économie hydraulique. Nous avons passé des heures à nous demander s'il faudrait une clause générale ou s'il faudrait une énumération exhaustive. En revanche, personne n'a jugé utile de défendre la thèse de l'énumération exemplaire.

Dans la constitution, vous avez bien des énumérations. Vous avez celle de l'article 31*bis*, alinéa 3, sur la politique économique de la Confédération, cinq mentions: c'est exhaustif. Vous avez l'énumération de l'article 34*ter*, alinéa 1, sur la politique sociale, huit mentions: c'est exhaustif. M. Brugger m'a fait la courtoisie, tout à l'heure, de m'indiquer quelques-uns de ses atouts. Il a dans sa poche l'article 34*sexies*, alinéa 2, que nous avons voté au mois de mars de l'an dernier. Il a peut-être aussi dans sa poche l'article 24*septies*, alinéa 1, *in fine*; s'il ne l'a pas, je l'ai. Mais, dans ce que nous avons voté en mars, sur l'encouragement au logement, et où il est dit: «La Confédération peut notamment...», il ne s'agit pas d'une répétition inutile de compétences, il s'agit d'un véritable programme normatif. L'alinéa 2 de l'article 34*sexies* n'est pas un alinéa inutile. Pas davantage l'article 24*septies*, alinéa 1, *in fine*, qui parle de la protection du milieu naturel et qui dit à peu près: «En particulier, la Confédération édicte des prescriptions contre le bruit et la pollution de l'air.» Là, c'est un système de priorité qui vous est offert.

Je voudrais maintenant reprendre les deux justifications du message du Conseil fédéral; il nous dit ceci: «L'énumération exemplaire n'est peut-être pas nécessaire juridiquement, mais elle est utile pour le législateur, cela lui montre ce qu'il faut d'abord faire. Elle est aussi utile pour le citoyen, cela lui montre ce qu'il y a dans ce texte.»

Quant à l'argument de la priorité, je le comprendrais, si l'on n'avait que deux ou trois éléments à mettre en évidence; mais vous ne pouvez pas dire convenablement: «Le législateur traitera en priorité des six points qui sont prévus à l'alinéa 2», parce que si vous voulez presque tout faire à la fois, cela n'est plus un système de priorité.

J'en viens au point le plus délicat du message, qui dit: «C'est utile pour le citoyen; c'est utile pour l'électeur, avant qu'il aille voter, il faut qu'il sache ce qui se cache dans cette disposition.» Après avoir lu l'alinéa 1, il faut qu'il trouve un petit commentaire de cet alinéa 1, dans l'alinéa 2.

Ne mésons pas de la constitution fédérale. La constitution ne sert pas à l'information, au renseignement. La constitution n'informe pas, elle prescrit. La constitution ne renseigne pas, elle dispose. Je suis assurément très sensible au but de transparence que le Conseil fédéral prétend poursuivre avec son alinéa. Je dis simplement que le moyen est mauvais. Vous n'avez pas le droit d'utiliser la constitution à des fins d'information du citoyen. Vous avez un autre moyen, beaucoup plus simple, plus élégant et plus respectueux de la constitution, qui serait de poursuivre l'expérience que vous avez tentée récemment avec les articles 27 et 27*bis* nouveaux sur l'enseignement, en accompagnant le texte d'un commentaire de l'administration. Je trouve tout à fait naturel que l'administration expose ses vues, dise pourquoi elle propose au citoyen certains textes. Mais je trouve

anormal d'utiliser un alinéa de la constitution pour le dire. Je trouve abusif d'introduire dans la constitution un alinéa à seule fin d'illustrer la signification d'un autre alinéa. Voilà pour ma première proposition.

La deuxième proposition que je vous soumetts consiste à biffer l'alinéa 3 de l'article 25bis. Le Conseil fédéral juge utile d'inclure dans la constitution une disposition spéciale pour conférer à la Confédération la compétence d'encourager les recherches visant à mieux connaître les exigences posées par la protection des animaux», mais il n'a pas jugé utile de le faire en d'autres circonstances. D'après la doctrine dominante, la compétence de légiférer inclut celle d'encourager et je ne vois pas pourquoi, dans tel domaine, on se contente de parler de la compétence de légiférer et pourquoi, dans celui-ci, on indiquerait les deux. N'oubliez pas que de telles fluctuations dans la rédaction des textes poussent ceux qui les interprètent à les opposer. L'article 24septies, sur la protection du milieu naturel, couvrirait naturellement tous les efforts que la Confédération peut entreprendre dans le domaine de la recherche des agents polluants; il n'était pas besoin de le préciser. Il en va de même dans le cas qui nous occupe.

Ma troisième proposition vise à modifier la rédaction de l'alinéa 4. En 1970, le Conseil fédéral avait découvert une formule heureuse pour le même article 24septies. Il l'avait trouvée au dernier moment; elle ne lui avait même pas été soufflée par la commission d'experts. La voici: «L'exécution des prescriptions fédérales incombe aux cantons, à moins que la loi ne la réserve à la Confédération.» C'est exactement ce que signifie l'alinéa 4 du projet, mais sous une forme différente. Le Conseil fédéral ne serait-il plus satisfait de l'exercice de style auquel il s'est livré avec tant de succès il y a trois ans?

De grâce, ne songez pas seulement à protéger les animaux; songez aussi à protéger notre chère constitution! (*Rires*)

Vontobel: Zu diesem Geschäft wollte ich mich eigentlich gar nicht äussern, obwohl ich Mitglied der Kommission war, denn ich betrachte die Schaffung eines Tierschutzartikels als absolut selbstverständlich, ebenso übrigens die Landesring-Fraktion, so dass man darüber gar nicht zu diskutieren brauchte. Nun hat mich aber insbesondere Herr Kollege Aubert aus dem Busch geklopft, indem er die Artikel 2 und 3 streichen will.

Natürlich könnte man diese Auffassung vertreten und sagen: Gut, wir schützen die Verfassung. Ob damit aber der Schutz des Tieres in der kommenden Gesetzgebung garantiert ist, ist damit natürlich nicht gesagt; denn in der Verfassung wird mindestens durch die Enumerierung umschrieben, auf welchen Gebieten sich die Gesetzgebung bewegen werde, auf welchen Gebieten der Schutz des Tieres gesetzlich festzulegen ist. Ich bin kein Professor, sondern ein einfacher Mann aus dem Volke; ich vergleiche mich in dieser Beziehung mit Herrn Fischer-Weinfeld. Nun haben Sie ja soeben das merkwürdige Spiel beobachten können, dass Herr Fischer-Weinfeld vom Spaziergang des Hundes bis hin zu anderen Dingen Befürchtungen hegte, was alles in das Gesetz hineininterpretiert werden könnte, während anderseits Herr Professor Aubert eben nur den Grundsatz festlegen will. Dieser Antrag ist übrigens schon in der Kommission gestellt worden. Diese Situation mag Ihnen beweisen, wie wesentlich es ist, dass gerade bei diesem

Tierschutzartikel durch eine Enumerierung gesagt wird, auf welchen Gebieten insbesondere zu legiferieren ist. Dabei ist diese Enumerierung ja nicht abschliessend; vielmehr können Fälle auftreten, in denen es nötig ist, die Tierschutzgesetzgebung auf weitere Gebiete auszuweiten.

Am vorletzten Sonntag haben wir es ja erlebt, dass kommentiert wurde, das «Recht auf Bildung» sei am Ständemehr gescheitert, weil man nicht recht wusste, was darunter zu verstehen sei. Das beweist gerade, dass das Volk genau wissen will, worüber es abzustimmen hat. Als Vertreter dieses Volkes lehne ich den Antrag des Herrn Professor Aubert ab; denn diese Leute des Volkes wollen wissen, wozu sie ja oder nein sagen, wenn es zur Abstimmung über den Tierschutzartikel kommt. Deshalb muss diese Enumerierung im Verfassungsartikel beibehalten werden. Sonst wird man uns fragen, ob hier die Katze im Sack gekauft werden solle, wie das schon öfter vorgekommen ist. Das wollen wir eben nicht; wir wollen wissen, wie diese Katze aussieht.

Deshalb empfehle ich Ihnen, die Anträge Aubert abzulehnen, zugleich aber auch die Anträge Fischer-Bremgarten, denn das sind nun wirklich Dinge, die in die Ausführungsgesetzgebung, nicht in die Verfassung gehören. Hier schützen wir dann die Verfassung, indem wir diese Anträge Fischer ablehnen. Hier komme ich Herrn Professor Aubert entgegen.

Die Diskussion über die Ausführungsgesetzgebung wird dann noch einiges mehr zu reden geben; das ist mir bewusst. Ich hoffe, dass wir diese dann ebenso unter Dach und Fach bringen wie ich hoffe, dass wir heute den Verfassungsartikel so, wie er vorliegt, unter Dach und Fach bringen.

Weber-Arbon: Auch ich gehöre — ich vermute es wenigstens — zu den Volkvertretern, und trotzdem glaube ich es verantworten zu können, dem Antrag unseres Ratskollegen Aubert zuzustimmen. Wir sind hier in einer Konfliktsituation, wie sie sich nicht das erstemal präsentiert, zwischen einer mehr juristischen und einer mehr politischen Betrachtungsweise bei der Ausgestaltung unserer Verfassung. Man ist sich offensichtlich darüber einig, dass dieser Absatz 1 der neuen Verfassungsreform an und für sich genügen würde. Die Argumentation der Befürworter der jetzt vorliegenden Vorlage ging dahin, dass man den Stimmbürgern sagen müsse, was im einzelnen unter dieser Grundsatznorm zu verstehen sei. Ich habe alles Verständnis für diese Ueberlegungen, behaupte aber, dass uns dafür ein anderes Mittel zur Verfügung steht. Wir sollen nicht Kommentare in die Verfassung hineinfixieren, wir sollen vielmehr in einem begleitenden Bericht zum Ausdruck bringen, worin die Tragweite dieser Verfassungsnorm besteht. Ein derartiger begleitender Bericht wäre etwa ein Novum in unserer Verfassungsgesetzgebungspraxis — ich erinnere daran; dass bei der Abstimmung über die EWG-Verträge ein entsprechender Bericht vom Bundesrat der Vorlage an den Stimmbürger beigefügt wurde.

Wenn hier ein besonderes Fragezeichen für die von Bundesrat und Kommission vorgeschlagene Verfassungspraxis gesetzt werden muss, so deshalb — Herr Aubert hat darauf hingewiesen —, weil dieser etwas merkwürdige Ausdruck in Absatz 2 enthalten ist, dass die Bundesgesetzgebung «insbesondere» Vorschriften über diese oder jene Dinge aufstelle. Das bedeutet also, dass der Stimmbürger, wenn er das aufmerksam liest,

damit rechnen muss, dass auch noch in anderen rechtlichen Bereichen legiferiert werden kann. Wohin wir kommen, wenn wir diese Aufzählungen entwickeln, zeigt beispielsweise Absatz 2 Buchstabe e, wo von «Schlachten und anderweitigem Töten» der Tiere die Rede ist; warum spricht man nicht einfach vom «Töten von Tieren»? Bezeichnend für gewisse Tendenzen ist auch der uns heute unterbreitete Antrag von Herrn Kollega Fischer.

Ich würde es begrüßen, wenn wir gerade heute die Gelegenheit der Schaffung eines neuen Verfassungsgrundsatzes dazu benützen würden, die Praxis, die im Dezember bei der Abstimmung über die EWG-Verträge eingeführt worden ist, weiterzuführen, und dem Stimmbürger als Kommentar einen begleitenden Bericht mit auf den Weg zu geben, statt die Verfassung mit kommentierenden Bemerkungen zu versehen. Deshalb, auch als Volksvertreter, bitte ich Sie, dem Antrag Aubert zuzustimmen.

Schwarzenbach: Und ich bitte Sie, den Antrag Aubert abzulehnen; denn es ist merkwürdig, nachdem wir einen Tierschutzartikel ausgearbeitet haben, der uns in erfreulicher Weise alle Wegleitungen gibt, in welchem Sinne das neue Gesetz anzupacken ist, wenn nun plötzlich ein Rechtsgelehrter, der ja in der Bibel manchmal mit andern Namen bezeichnet wird — Pharisäer —, die Konstitution retten will. Wir wollen gegenwärtig die Tiere schützen, und nicht die Konstitution retten, denn die Verfassung ist schon derart versaut mit diesen Missgriffen, die Herr Aubert beanstandet, dass er seinen Rettungsversuch füglich früher hätte anstellen können. Er hätte Gelegenheit genug gehabt. Ich finde es auch merkwürdig, dass Herr Aubert als Rechtsgelehrter und als Warnfinger unserer Verfassungsmässigkeit nicht endlich einmal einen Versuch unternimmt, die Gesetzesinitiative einzuführen. Dann wäre dieses Problem behoben und wir hätten diese Belehrung gar nicht nötig gehabt.

Fischer-Bremgarten: Wenn meinem Antrag aus rechtlichen Gründen jetzt nicht Folge geleistet werden könnte, so möchte ich doch die verbindliche Zusicherung von Herrn Bundesrat Brugger, dass meine Anliegen in der Ausführungsgesetzgebung berücksichtigt werden. Wenn diese Zusicherung erteilt wird, bin ich bereit, meinen Antrag zurückzuziehen.

Degen, Berichterstatter: Zum Antrag Aubert, wegen dieser Enumeration bestimmter Gebiete des Tierschutzes, aufgrund derer dann später Gesetzesbestimmungen erlassen werden sollen, kann ich Ihnen sagen, dass wir die gleiche Diskussion in der Kommission ebenfalls erlebt haben. Es ist dort ein interessanter Ausdruck geprägt worden, den ich an die Herren Juristen, vor allem an Herrn Aubert weitergebe: es wurde dort von der Kosmetik der Verfassung gesprochen. Da meinen wir wahrscheinlich im Sinne der landläufigen Kosmetik, dass die Verfassung so schön aussehen soll wie wir. Wir haben aber die Auffassung gehabt, dass es eben doch einem bestimmten Bedürfnis entspreche, wenn bestimmte Punkte des Tierschutzes herausgehoben werden, über die später dann das Gesetz sich aussprechen soll. Ich möchte hier den Ausführungen von Herrn Bundesrat Brugger nichts vorwegnehmen. Er wird sich dazu sicher eingehend äussern. Ich möchte Ihnen nur bekanntgeben, dass die Kommission es doch als sehr wertvoll betrach-

tet hat, diese Enumeration zu belassen. Wir sind diesem Vorschlag mit 20 : 2 Stimmen in der Kommission gefolgt. 20 Stimmen sind für Beibehaltung dieses Kataloges gewesen; nur zwei Stimmen entfielen auf die Streichung.

Zum Antrag von Herrn Kollega Fischer-Bremgarten: Ich nehme an, dass er seinen Vorschlag zurückzieht, sonst müsste ich ihm das jetzt noch raten. Es wäre sonst nötig, dass wir ein berufliches Gespräch unter uns zweien führen.

Affen — das sind die Primaten — sowie Raubkatzen gehören nicht zu den Freunden in meiner Praxis. Wenn es schon so etwas geben soll, sind mir die Raubkatzen wesentlich lieber als die Primaten; denn das sind unangenehme Gesellen, während ich schon als Student oder als junger Assistent die Gelegenheit hatte, einem Löwen einen Zahn zu ziehen und damit damals das zweifelhafte Vergnügen erlebte, dass mir im Hamburger Kriminalblatt ein grosser Artikel gewidmet wurde. Die Primaten und der Handel mit Primaten sind nötig; die chemische Industrie bedarf der Primaten, vor allem der niederen Affen, weil gewisse Toxikologieversuche nur mit ihnen durchgeführt werden können, und wenn die chemische Industrie Toxikologieversuche durchführt, so macht sie das nicht leichtfertig. Die Primaten sind ausserordentlich teure Tiere für den Versuch, und wenn der Versuch auf andere Weise gemacht werden kann, greift man nicht zu den Primaten. Aber die Affen kommen eben — entschuldigen Sie den Ausdruck — in der physiologischen Antwort auf gewisse Stoffe dem Menschen am nächsten. Wenn wir Tausende von Stoffen als zukünftige Medikamente auf ihre Giftigkeit überprüfen müssen, müssen wir eben zu dem Versuchstier greifen, das dem Menschen am nächsten ist; denn diese Pillen werden ja nicht für die Affen gedreht, sondern für das Heil der Menschen, und deshalb sind diese Versuche zwingend nötig. Ich mache aber die Einschränkung, dass das Halten von Primaten tatsächlich auf die wissenschaftlichen Institute und auf die zoologischen Gärten beschränkt bleiben sollte; denn der Affe ist ein ausserordentlich unangenehmes Haustier. Vor fünf Jahren gab es eine gewisse Welle durch Europa. Da wollte jede Familie in Holland einen kleinen Affen besitzen. Diese Welle hat sich nach Süden ausgedehnt, und auch die Schweizer wollten dann wieder einmal einen rechten Affen haben! (Heiterkeit) Deshalb sind sehr viele solcher Tiere eingeführt worden; aber die Praxis hat bald gezeigt, dass das nicht nötig war, weil die Leute mit diesen Tieren überhaupt nicht umgehen konnten. Wenn wir schon einzelne Tiere aufzählen wollen oder möchten, dann wäre es viel wichtiger, dass wir uns der heutigen Modeströmung annehmen würden; die heutige Modeströmung geht in Richtung der Papageien. Jeder will seinen Papageien haben. Es werden massenweise Papageien eingeführt und in Familien gehalten, und ich muss Ihnen sagen, dass dies nicht ganz ungefährlich ist. Wir Kantonstierärzte und Tierärzte haben die sehr undankbare Aufgabe, dass wir schon an der Grenze, bei der Beachtung der Quarantänen, uns dieser Papageien annehmen müssen. Das wollte ich Ihnen nur als kleines Fachwissen mitteilen.

Die Kommission hat nicht zum Antrag Aubert Stellung genommen, aber sich doch in der Richtung ausgesprochen, dass sie die Enumeration unbedingt in der Verfassung haben möchte.

Herrn Fischer-Bremgarten, meinem Kollegen, möchte ich sagen, dass bei der Gesetzgebung seine Anliegen

sicher wieder vorgebracht werden können; aber ich glaube, sie sind doch etwas weit weg von der Verfassungsstrasse, als dass wir diese Anträge schon hier verankern sollten.

M. Junod, rapporteur: Je me permets de prendre position sur les propositions qui nous sont faites dans l'ordre suivant: Tout d'abord, les propositions de M. Fischer-Bremgarten. Je crois qu'il est fort bien intentionné: il entend retirer ses propositions après avoir entendu M. le conseiller fédéral Brugger. Mais même s'il ne le retire pas, je vous engage d'ores et déjà à les repousser. Le danger nous guette en effet d'introduire dans la constitution à peu près tout ce qui nous passe par la tête, et cela dépasse la limite du raisonnable. Il s'agit là typiquement de dispositions qui doivent trouver — le cas échéant — leur place dans la législation d'exécution. Donc, en ce qui concerne M. Fischer-Bremgarten, je vous propose de repousser ses propositions dans la mesure où il ne les retirerait pas.

J'en viens maintenant aux propositions de M. Aubert. Je prendrai tout d'abord l'alinéa 2. Je n'ai pas à approuver ou à critiquer M. le professeur Aubert. Il ne me reste qu'à prendre acte de sa leçon de droit constitutionnel et à tenter d'en tirer le meilleur profit. Je dois dire cependant que, depuis que je suis dans cette salle, j'ai entendu beaucoup d'opinions, parfois fort divergentes, sur la constitution et surtout sur la manière de la compléter ou de la modifier. Vous vous souvenez sans doute de notre discussion de l'automne 72 sur l'accord de libre-échange avec la CEE. M. Aubert nous avait dit à cette occasion que nous étions en train de faire un morceau de constitution. Et bien, aujourd'hui, nous faisons aussi un morceau de constitution un peu plus gros que ne le souhaite M. Aubert, mais d'une grandeur parfaitement raisonnable. Je vous engage à repousser cet amendement à l'alinéa 2 pour les autres raisons suivantes:

Tout d'abord, je dois dire que notre commission a été saisie d'une proposition de notre collègue M. Bommer, qui voulait également s'en tenir à une règle générale. Nous avons discuté de ce problème; finalement, pour les motifs qui ont été invoqués tout à l'heure, par le président de la commission et, en particulier, par M. Vontobel, nous en sommes revenus au texte du Conseil fédéral. Il y a encore un autre motif à cela. C'est que la protection des animaux doit s'étendre à toute leur vie, jusqu'à la manière de les mettre à mort, mais au-delà aussi puisque nous entendons régler l'importation d'animaux et de produits d'origine animale. Or, si l'on suivait M. Aubert, il faudrait, faute d'une mention expresse qui figure à la lettre *f*, faire preuve de beaucoup d'imagination pour englober dans le concept de protection des animaux, la protection d'animaux déjà morts. Il me semble en effet que l'énumération, même si on peut la critiquer, nous met devant une situation tout à fait claire et nous savons ce que nous réserve la future législation concernant la protection des animaux. En ce qui concerne l'alinéa 2 je vous propose donc de rejeter la proposition de notre collègue M. Aubert.

Alinéa 3: Pour cet alinéa, je serai beaucoup plus circospect, étant donné que le Conseil fédéral lui-même, dans son message, nous dit ceci: «Ce troisième alinéa qui concerne l'encouragement à la recherche figurant à l'article sur la protection des animaux deviendrait superflu si le nouvel article constitutionnel 27quater était adopté, car cet article donne d'une manière générale à la Confédération la compétence d'encourager la recherche

scientifique.» Cet article 27quater a été adopté par le peuple et les cantons récemment; il dit ceci: «La Confédération encourage la recherche scientifique; ses prestations peuvent être subordonnées à la condition que la coordination soit assurée.» Il semble donc bien que le Conseil fédéral admettait que l'on pouvait se tirer d'affaire, indépendamment de l'argumentation donnée par M. Aubert, en adoptant l'article 27quater qui vient de trouver place dans la constitution.

Sur ce plan-là, je serais d'accord que nous donnions suite à la proposition de M. Aubert, en biffant l'alinéa 3. Quant à l'alinéa 4, je suis parfaitement à l'aise pour en parler puisque j'avais tenté en commission de faire une proposition qui va dans le sens de celle de M. Aubert. Je n'avais malheureusement pas retrouvé la formule parfaitement exemplaire que nous avons adoptée pour de l'article 24septies sur la protection de l'homme et de son milieu naturel, accepté en juin 1971. Je préférerais quant à moi que le texte de la constitution soit le même, s'agissant de la formule d'exécution des dispositions fédérales par les cantons.

Je propose donc que l'on retienne la proposition de M. Aubert: «l'exécution des prescriptions fédérales incombe aux cantons à moins que la loi ne la réserve à la Confédération.»

Bundesrat Brugger: Die zwölf Linien dieses Verfassungstextes über den Tierschutz sind Herrn Professor Aubert zu lang. Ich will ihm entgegenkommen, dies auch im Sinne des Referenten welscher Zunge, indem der Absatz 3 nun gestrichen werden kann. Nur gehört das Erstgeburtsrecht für diese geniale Idee nicht Herrn Nationalrat Aubert. Wenn er nämlich die Botschaft des Bundesrates gelesen hätte, dann hätte er auf Seite 7 folgenden Passus angetroffen: «Im Falle der Annahme des neuen Verfassungsartikels 27quater, der dem Bund ganz allgemein die Befugnis einräumt, die wissenschaftliche Forschung zu fördern, wird sich der Absatz 3 des Tierschutzartikels erübrigen.» Die Verhandlungen Ihrer Kommission haben vor der Volksabstimmung über den Forschungsartikel stattgefunden; wir wären auf diese Frage selbstverständlich zurückgekommen. Hier können wir also Herrn Professor Aubert zustimmen. Seinem Antrag auf Streichung von Alinea 2 kann ich jedoch nicht beipflichten. Ich weiss nicht, ob und wo geschrieben steht, dass die schweizerische Bundesverfassung, die immerhin Ausdruck einer ganz bestimmten Staatsidee sein sollte, möglichst kurz und möglichst prägnant, auf wenigen Seiten zusammengedrängt, die Definition unserer Staatsidee enthalten sollte. Ich weiss nicht, ob es gescheit ist, die Verfassung nur als eine Sammlung von Grundsätzen und abstrakten Normen, die kaum mehr lesbar oder die nur noch für den Staatsrechtler verständlich sind, zu betrachten. Ich habe vielmehr den Eindruck, man sollte jener Minderheit unseres Volkes, die sich auch noch für verfassungsrechtliche Fragen und unser Grundgesetz tatsächlich interessiert, in dem Sinne entgegenkommen, dass man dort, wo man eine gewisse Lesbarkeit bewerkstelligen kann, dies auch tut, indem man nicht nur abstrakte Normen aufstellt, sondern diese auch etwas mit Fleisch und Blut ausgestaltet, so dass jedermann weiss, was sie bedeuten. Das hat übrigens auch eine ganz praktische Bedeutung. Die Verfassung wird in so und so vielen Schulen unseres Landes — Mittelschulen, kaufmännischen Berufsschulen usw. — gewissermassen als Lehrmittel oder als ergänzendes Lehrmittel verwendet, so dass es auch aus diesem Grunde sehr

wertvoll ist, wenn sie verständlich gehalten ist. Ich möchte immerhin feststellen, dass die vorgeschlagene Formulierung auch Vorschriften aufstellt. Es heisst ja nicht einfach: «Der Bund ist befugt . . .», sondern es besteht ein imperativer Auftrag an den Gesetzgeber, über diese Gebiete zu legislieren. Es ist nämlich gar nicht selbstverständlich, dass wir über alle diese Gebiete legislieren; es gibt wesentliche Kreise aus Wissenschaft und Forschung, die gar keine besondere Freude empfinden, wenn wir beispielsweise über den Punkt d, über Eingriffe und Versuche am lebenden Tier, legislieren, oder den Punkt b, die Verwendung von Tieren und den Handel mit Tieren. Dieses Petition war bis jetzt nicht Gegenstand irgendwelcher Bestrebungen auf dem Gebiete des Tierschutzes.

Schliesslich noch zum Punkt f, der Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Die Juristen sagen uns, dass wir mit der allgemeinen Feststellung, dass die Gesetzgebung über den Tierschutz Sache des Bundes sei, den Punkt f unserer Wunschliste juristisch überhaupt nicht abdecken, weil die Einfuhr von Tieren — der Begriff Einfuhr steht in der Motion Schmitt wegen der Verwendung und dem Verkauf von Pelzen — an sich direkt mit dem Tierschutz gar nichts zu tun habe, und dass es absolut notwendig sei, dass das verfassungsmässig verankert werde, wenn wir nachher nicht Schwierigkeiten erhalten wollen.

Also ich glaube, es lässt sich durchaus rechtfertigen, dass wir diese Form der Präsentation nehmen. Mit dem Abstimmungsbüchlein ist es ja folgendermassen: Noch vor einigen Jahren ist diese Form der Präsentation eidgenössischer Vorlagen im Ständerat abgelehnt worden. Es scheint jetzt ein Gesinnungswandel einzutreten. Aber es wird Sache des Parlamentes sein, die Frage des beleuchtenden Berichtes zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen gesetzlich zu regeln. Wir haben bei der EWG-Abstimmung aus guten Gründen eine Ausnahme gemacht, weil es nicht möglich war, sämtliche Unterlagen dem Stimmberechtigten ins Haus zu schicken, da sonst die Schweiz in einer Flut von Papier ertrunken wäre. Man hat es versucht bei der letzten Abstimmung über den Bildungsartikel und ist dabei nicht unerheblicher Kritik begegnet. Auf jeden Fall scheint die Auffassung zu bestehen, dass aufgrund der heutigen Rechtslage dieses Vorgehen eine Ausnahme sein sollte, so dass dieses Instrument hier überhaupt nicht mehr eingesetzt werden kann. Mir geht es gar nicht um die Transparenz der Abstimmung, sondern um die Transparenz unserer Verfassung ganz allgemein, auch ausserhalb der Referenden, die wir durchzuführen haben. Ich bitte Sie, den Antrag Aubert, was Alinea 2 betrifft, abzulehnen; ihm zuzustimmen, was Alinea 3 betrifft.

Ich kann Ihnen keine Zusicherung geben, Herr Nationalrat Fischer, ob Ihre Anträge in der Gesetzgebung ihren Niederschlag finden werden. Diese Zusicherung dürfen Sie von mir auch gar nicht verlangen. Sie haben ja vorhin gesehen, dass dieses Gespräch zwischen den Fachleuten, den Tierärzten, schon recht kontrovers verlaufen ist. Ich verstehe zu wenig von Affen und Papageien, als dass ich Ihnen die verbindliche Zusicherung geben könnte, dass das nun in der Form in der Gesetzgebung wieder anzutreffen sein werde. Ich kann Ihnen lediglich die Versicherung abgeben, dass wir Ihre Vorschläge der Expertenkommission — das sind die Fachleute, und wir brauchen hier Fachleute — zur Prüfung überweisen werden und dass sie fachgerecht und gründlich geprüft werden, allenfalls noch unter Anhörung von

Herrn Nationalrat Fischer, damit er die Gelegenheit hätte, sein Anliegen noch persönlich vorzutragen. Ich weiss nicht, ob Ihnen diese Zusicherung genügt. Wenn nicht, müssen wir diesen Antrag ablehnen. Er gehört ohnedies in die Gesetzgebung und nicht in die Verfassung.

Vizepräsident Muheim übernimmt den Vorsitz

Präsident: Herr Aubert wünscht das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

M. Aubert: J'ai deux remarques personnelles à faire. M. le conseiller fédéral Brugger a laissé entendre que je ne lisais pas les messages du Conseil fédéral. Non, Monsieur Brugger, j'ai lu votre message, j'en ai apprécié le style et la tenue. En fait, ce que j'ai dit contre l'alinéa 3 est fondé sur un tout autre motif que celui qui vous conduit vous-même à en proposer l'abandon.

Je m'adresse maintenant à M. Schwarzenbach qui, tout à l'heure, s'est exprimé avec l'élégance que nous lui connaissons. Une phrase qu'il a prononcée pouvait donner à entendre que les juristes en général, et celui qui vous parle en particulier, étaient des pharisiens. Ai-je bien entendu? Le mot «pharisien» a plusieurs significations, M. Schwarzenbach, vous le savez comme moi. Si vous pensez aux pharisiens de l'histoire, ceux d'il y a environ vingt siècles, qui formaient un parti politique populaire et nationaliste dans l'Etat d'Israël, opposé aux aristocratiques Sadducéens, si vous m'avez mis dans le rang de ces pharisiens-là, M. Schwarzenbach, je crois que je peux vous y retrouver facilement.

Mais vous savez que le mot pharisien a pris un autre sens au cours des siècles, parce que notre Seigneur Jésus-Christ l'a assimilé parfois au terme d'hypocrite, c'est cela que l'on entend maintenant par ce mot. Vous m'avez donné une leçon de morale. Vous avez soutenu qu'un professeur de droit qui vient simplement faire son métier à la tribune, essayer de défendre la sobriété et la simplicité de la constitution, était un pharisien. Comment qualifiez-vous alors l'attitude d'une personne qui, au mois de septembre, déclare publiquement à cette tribune qu'elle est convaincue par les arguments du Conseil fédéral sur un sujet d'importance nationale et qui, quelques semaines plus tard et avant un grand scrutin, voyant que ses troupes ne la suivent pas, tourne sa veste et soutient le contraire?

Präsident: Wir sollten endlich zur Behandlung von Artikel 25bis kommen. Es liegen zwei Anträge vor: ein Antrag von Herrn Fischer und ein Antrag von Herrn Aubert. Herr Fischer hat mir vorhin erklärt, dass er bereit sei, seinen Artikel zurückzuziehen, nachdem seine Anliegen bei der Ausführungsgesetzgebung geprüft werden sollen. Das vereinfacht das Verfahren, Ich schlage Ihnen vor, dass wir nun die Anträge Aubert und diejenigen der Kommission zum bundesrätlichen Beschlussentwurf absatzweise bereinigen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	95 Stimmen
Für den Antrag Aubert	43 Stimmen

Präsident: Zu Absatz 3 lag ein Antrag des Bundesrates und der Kommission vor, der aber vom Vertreter des Bundesrates und von den Kommissionsreferenten zurückgezogen worden ist. Wir haben daher nurmehr

den Streichungsantrag des Herrn Aubert. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. Damit haben Sie Absatz 3 gestrichen.

Zu Absatz 4 haben wir die Formulierung des Bundesrates und der Kommission und eine andere abweichende Formulierung des Herrn Aubert. Ich stelle die beiden Anträge einander gegenüber. Herr Bundesrat Brugger erklärt, dass er sich dem Antrage des Herrn Aubert anschliesst. Wenn kein anderer Antrag mehr gestellt wird, dann ist die Fassung des Herrn Aubert angenommen.

Angenommen — Adopté

Ziff. II und III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Ch. II et III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfs 137 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung eines Postulates und einer Motion

Classement d'un postulat et d'une motion

Präsident: Der Bundesrat beantragt Ihnen, das Postulat Degen (8735) und die Motion Schmitt (10980) abzuschreiben. Wird ein anderer Antrag gestellt? Dies ist nicht der Fall. Damit sind diese Vorstösse abgeschrieben.

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

11 406. Interpellation Graf.

Bundesverfassung. Wehrpflicht (Art. 18)

Constitution fédérale.

Service militaire obligatoire (art. 18)

Wortlaut der Interpellation vom 19. September 1972

Die Auseinandersetzung um die Abschaffung der Kavallerie hat mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass die Erhaltung kriegsgenügender Mannschaftsbestände einzelner Truppengattungen bereits zu einem ernsthaften Problem für unsere Armee geworden ist. Dieses Problem wird sich, im Zusammenhang mit den verschiedenen Bestrebungen zur Schaffung eines Zivildienstes, in Zukunft noch vermehrt stellen.

Für unsere Landesverteidigung wird es deshalb von entscheidender Bedeutung sein, ob Artikel 18 der Bundesverfassung in seinem geltenden Wortlaut beibehalten wird oder ob er allenfalls durch eine Neufassung ersetzt werden soll.

Diese Frage muss auch deshalb beantwortet werden, weil der Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Bundesrat Dr. Kurt Furgler, in einem In-

terview des Pressedienstes der Jungen CVP die Notwendigkeit einer Revision von Artikel 18 BV ausdrücklich bejaht hat.

Angesichts der entscheidenden Bedeutung der allgemeinen Wehrpflicht für die Sicherung unserer staatlichen Unabhängigkeit frage ich den Bundesrat an, ob er

1. die Auffassung des Chefs des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hinsichtlich der Notwendigkeit einer Revision von Artikel 18 BV teilt;

2. der Meinung ist, dass auch diese Revision in die Neukonzeption unserer Landesverteidigung miteinbezogen werden muss, wie sie seitens des Bundesrates in der Begründung zum Flugzeugentscheid angekündigt worden ist;

3. es nicht für notwendig erachtet, gerade im jetzigen Zeitpunkt unmissverständlich zu erklären, dass weder im Zusammenhang mit der Schaffung eines Zivildienstes noch im Rahmen einer allfälligen Neukonzeption unserer Landesverteidigung vom Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht abgegangen werden kann.

Texte de l'interpellation du 19 septembre 1972

Les controverses au sujet de la suppression de la cavalerie ont montré clairement que le maintien d'un effectif suffisant dans certaines troupes en temps de guerre est devenu un problème sérieux pour notre armée. Ce problème se posera toujours davantage à l'avenir étant donné les efforts accomplis en vue de créer un service civil.

L'article 18 de la constitution conservera-t-il sa teneur actuelle ou sera-t-il remplacé éventuellement par une nouvelle disposition? La question a une importance capitale pour notre défense nationale.

Lors d'une interview réalisée par le service de presse des Jeunes démocrates-chrétiens, le conseiller fédéral Kurt Furgler, chef du Département de justice et police, a expressément reconnu la nécessité de réviser l'article 18 de la constitution. C'est là aussi une raison de se prononcer dès maintenant sur cette question.

Étant donné l'importance décisive du service militaire obligatoire pour le maintien de notre indépendance, le Conseil fédéral est invité à répondre aux questions suivantes:

1. Partage-t-il l'opinion du chef du Département de justice et police au sujet de la nécessité de réviser l'article 18 de la constitution?

2. Estime-t-il que cette révision doit être englobée dans la nouvelle conception de notre défense nationale, dont il a annoncé l'élaboration dans sa déclaration concernant la décision prise au sujet de l'avion de combat?

3. Ne juge-t-il pas nécessaire de déclarer dès maintenant et sans équivoque qu'on ne saurait déroger au principe du service militaire obligatoire, même si l'on crée un service civil ou si l'on adopte une nouvelle conception de notre défense nationale?

Mitunterzeichner — Cosignataires: Akéret, Auer, Baumann, Baumberger, Fischer-Bremgarten, Flühacher, Freiburghaus, Grünig, König-Bern, Lehner, Letsch, Leutenegger, Marthaler, Naegeli, Schwarzenbach, Ueltschi, Weber-Schwyz (17)

Graf: Zur Interpellation betreffend Artikel 18 der Bundesverfassung möchte ich Ihnen folgendes ausführen: Die Auseinandersetzungen um die Abschaffung der

Bundesverfassung. Tierschutz (Art. 25bis)

Constitution fédérale. Protection des animaux (art. 25 bis)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11453
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1973 - 08:00
Date	
Data	
Seite	230-249
Page	
Pagina	
Ref. No	20 001 832

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**11 453. Bundesverfassung.
Tierschutz (Art. 25bis)
Constitution fédérale.
Protection des animaux (art. 25bis)**

Siehe Seite 230 hiervor — Voir page 230 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 26. Juni 1973
Décision du Conseil des Etats du 26 juin 1973

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 139 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

Le président: Après tous les tracassés dont je vous ai accablés ces derniers jours, j'ai maintenant le plaisir de vous proposer de renvoyer à une autre session le compte financier 1972 sur les PTT, de telle sorte qu'il ne nous reste plus à traiter pendant vingt minutes, une demi-heure au plus, que les deux questions concernant le Département militaire.

**11 628. Motion Dürr.
Militärische Abzeichen
Insignes militaires**

239. Kleine Anfrage Alder.

**Abzeichen und Auszeichnungen in der Armee
Petite question Alder. Insignes et parements militaires**

*Wortlaut der Kleinen Anfrage Alder
siehe Anhang zum Amtlichen Bulletin (S. 1007)*

*Texte de la Petite question Alder
voir annexe du Bulletin officiel (p. 1007)*

Wortlaut der Motion Dürr vom 21. März 1973

Der Beschluss des Bundesrates über die Abänderung der Armeearbeuten passt in keiner Weise zur vorgezeigten Spar- und Konjunkturpolitik.

Der Bundesrat wird ersucht, auf die vorgesehene Aenderung der militärischen Abzeichen zu verzichten.

Texte de la motion Dürr du 21 mars 1973

La décision du Conseil fédéral relative au changement des insignes militaires ne s'harmonise en aucune manière avec les exigences de la politique qui s'impose en matière d'économies et de lutte contre la surchauffe.

Le Conseil fédéral est invité à renoncer au changement prévu des insignes militaires.

Mitunterzeichner — Cosignataires: Akeret, Albrecht, Augsburg, Baumgartner, Binder, Birrer, Blatti, Bretscher, Brosi, Brunner, Canonica, Cantieni, Cavelti, Chopard, Degen, Diethelm, Etter, Fischer-Bern, Flubacher, Freiburghaus, Ganz, Grolimund, Gugerli, Hagmann, Hofer-Flawil, Hofmann, Hürlimann, Kaufmann, Lehner, Marthaler, Meier Josi,

Meyer Helen, Muff, Müller-Luzern, Nef, Ochler, Raissig, Roth, Rothen, Röthlin, Rubi, Rüttimann, Sahlfeld, Schlumpf, Schuler, Schürch, Stich, Tanner-Thurgau, Trottmann, Tschopp, Tschumi, Ueltschi, Vollenweider, Waldvogel, Weber-Schwyz, Welter, Wyer (57)

Dürr: Zum Dessert noch etwas Volkstümliches! Ich glaube, unser Parlament hat sich im Interesse einer leistungsstarken Armee jederzeit die Mühe genommen, den Vorschlägen und Forderungen des Militärdepartementes so gut wie möglich zu folgen. Verschiedene gewagte Neuerungen und Reorganisationen der jüngsten Zeit haben wir teils stillschweigend, teils mit etwelchen Vorbehalten akzeptiert. Ich bin auch überzeugt, dass die grosse Mehrheit unserer Kammer gewillt ist, die nötigen Kredite für die Anschaffung neuer, kostspieliger Waffen und Flugzeuge zu gewähren. Trotzdem muss immer wieder festgestellt werden, dass das Verhältnis zwischen Volk und Armee kritisch ist, und dass es der besonderen Aufmerksamkeit und Vorsicht des Bundesrates bedarf, eine positive Haltung der Schweizer Bevölkerung zu ihrer Armee zu gewinnen und zu erhalten. Herr Bundesrat, es gibt Gründe genug, dieses Ziel anzustreben. Ich will Ihnen dabei mit meiner Motion behilflich sein.

Dass der Beschluss des Bundesrates, neue Militärabzeichen aus Metall anzuschaffen, nicht dieser Zielvorstellung entspricht, hat jeder volksverbundene Parlamentarier erfahren. Nicht nur in der Zeitung, auch im Gespräch mit guten Schweizern und positiv eingestellten Wehrmännern konnte ich feststellen, dass dieser Beschluss mit Ueberraschung, Ablehnung, ja sogar mit Empörung zur Kenntnis genommen wurde. Ich verzichte darauf, die Superlative, die in diesem Zusammenhang fielen, oder deren Autoren aufzuzählen. Ich habe aber noch bei keinem parlamentarischen Vorstoss so viele anerkennende Zuschriften erhalten wie zu dieser Motion. Alle vermissten die Motivierung, und sie fragten: warum, wieso? Es wurde doch von keiner Seite eine Aenderung der eingelebten und schon zur Tradition gewordenen Symbole gefordert. Ich bin gespannt, wie der Bundesrat die Bedürfnisfrage begründet. Lohnt es sich, in blindem Neuerungsdrang bewährte Formen des militärischen Verkehrs einfach über Bord zu werfen, und damit Sympathien zu verschmerzen, die gerade jetzt so nützlich und so wertvoll sein könnten? Ich habe als Soldat die Umstellung der Militärabzeichen im Jahre 1948 miterlebt. Ueber jene teils humoristischen, teils eher denkwürdigen pädagogischen Aufwendungen schweigt des Sängers Höflichkeit. Heute, nach 25 Jahren haben sich jene Abzeichen sicher eingelebt, werden erkannt und verstanden. Jetzt soll unbegründet das Spiel von neuem beginnen. Ich verstehe jene vielen Truppenkommandanten, die sich besorgt zu dieser Neuerung äussern.

Zu den Abzeichen, die uns in der Tageszeitung vorgestellt wurden, selber: Ich will mir nicht anmassen, mir über den ästhetischen Wert dieser Abzeichen ein positives oder negatives Urteil zu bilden. (Wahrscheinlich hätten auch Gelehrte Mühe!) Dass man aber zweimal hinsehen muss, um nicht chinesische Schriftzeichen zu vermuten, haben mir auch Freunde bestätigt. Denken Sie daran, dass Armeearbeuten als Symbole für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten unserer Armee gemacht werden und nicht für einige Forscher im Militärdepartement. Sie sollten daher mindestens lesbar und verständlich, vor allem aber einfach und sympathisch sein. Unter

Bundesverfassung. Tierschutz (Art. 25bis)

Constitution fédérale. Protection des animaux (art. 25bis)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	18
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11453
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1973 - 08:00
Date	
Data	
Seite	980-980
Page	
Pagina	
Ref. No	20 002 119

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

ment, mais également les études d'amélioration peuvent être faites par nous-mêmes. Puisque vous êtes si chargés, demandez aussi la collaboration de l'exécutif. Nous sommes prêts à coopérer à une étude quelle qu'elle soit qui pourrait améliorer le fonctionnement du législatif et le renforcer dans sa fonction.

Abstimmung — Vote

Für Annahme der Motion des Nationalrates	29 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen
Für Ueberweisung des Postulates Amstad	15 Stimmen
Dagegen	16 Stimmen

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

**11 453. Bundesverfassung.
Tierschutz (Art. 25bis)**

Constitution fédérale.

Protection des animaux (art. 25bis)

Botschaft und Beschlussentwurf vom 15. November 1972
(BBl II, 1478)

Message et projet d'arrêté du 15 novembre 1972 (FF II, 1473)

Beschluss des Nationalrates vom 15. März 1973

Décision du Conseil national du 15 mars 1973

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Hürlimann: Nach dieser Gewissensforschung über unsere eigene Arbeit ist es offenbar zweckmässig, wenn wir die Kernarbeit der politischen und parlamentarischen Tätigkeit wiederaufnehmen. Unser Ansehen hängt von der Arbeit ab, die wir leisten. Wenden wir uns deshalb nochmals unserem Grundgesetz, unserer Verfassung, zu!

Unsere Verfassung stand während der Beratungen in der Sommersession bereits zur Diskussion. Mit dem Konjunkturartikel haben wir ein recht schwieriges und komplexes Problem auf Verfassungsstufe als Prioritätsrat verabschiedet. Die Beratung der Geschäftsberichte und der Rechnungen des Bundesrates und der Bundesbetriebe über das Jahr 1972 war nichts anderes als die Erfüllung einer parlamentarischen Pflicht, die uns von der Verfassung auferlegt ist. Mit einer Vorlage über den Artikel 25bis ist die Verfassung auch in der vierten Woche dieser Session nochmals Gegenstand unserer Beratungen.

Ich habe den Auftrag, Ihnen im Namen Ihrer Kommission zu dieser Vorlage folgende Aspekte vorzutragen:

I. Der neue Verfassungsartikel hat materiell einen doppelten Zweck: Einmal wird mit diesem Artikel der Bund für die Gesetzgebung über den Tierschutz zuständig erklärt. Ueberdies wird mit diesem neuen Artikel der bisherige Artikel 25bis, welcher das Schächtverbot

zum Inhalt hat, aus der Verfassung genommen und auf die Stufe der Gesetzgebung verwiesen. Von dieser zweiten Wirkung sei zuerst die Rede.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene und vom Nationalrat beschlossene Regelung, das Schächtverbot auf die Gesetzesstufe zu verweisen, ist ohne Zweifel richtig. Es waren im Jahre 1893 sicher Motive des Tierschutzes, welche zu dieser Verfassungsbestimmung geführt haben; für die isrealistische Minderheit wurde es — wie Professor Kägi in seinem Gutachten zu den Ausnahmerechtartikeln 51 und 52 der Bundesverfassung ausführte — zu einer Begrenzung der Rechte und damit ebenfalls zu einem Widerspruch zu einer Grundnorm unserer Verfassung, welche die Religionsfreiheit garantiert. Mit der Aufnahme dieses Verbotes in den Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung und der Erklärung, das Problem in einem Gesetz zu regeln, wird deutlich, dass es dem Verfassungsgeber nicht um eine Diskriminierung einer Religionsgruppe geht. Diese Nebenwirkung ist erfreulich und entspricht der Grundhaltung unserer Verfassung.

II. Das Hauptanliegen, das mit dem neuen Artikel 25bis verfolgt wird, ist aber ohne Zweifel der Tierschutz. In diesem Zusammenhang drängen sich zwei Fragen auf. Eine erste: Worin besteht die Legitimation für den Staat, zum Schutz der Tiere Vorschriften zu erlassen? Die zweite Frage: Warum soll die Befugnis zur Gesetzgebung dem Bund übertragen werden?

1. Staat und Tierschutz: Das Problem führt uns in den Bereich der Ethik, in die Beziehung des Menschen zur Umwelt und zur Kreatur und damit in die Hierarchie der Werte der gesamten Schöpfung. Das Tier ist in den Dienst des Menschen gestellt; es dient zur Nahrung und darf daher geschlachtet werden; es dient der Arbeit, dem Sport und der Freude. Das Tier darf auch mit sogenannten Tierexperimenten in den Dienst der Wissenschaft und Forschung gestellt werden, um damit der Gesundheit des Menschen zu dienen. Das Tier ist aber ein Lebewesen und hat Anspruch auf eine tierwürdige Behandlung. Hier setzen die sozialetischen und moralischen Pflichten des Menschen ein. Die rechtsgeschichtlichen Wurzeln dieser Erkenntnisse, die mit den religionsgeschichtlichen Tierverehrungen nichts zu tun haben, gehen in das 18. Jahrhundert zurück und fanden erstmals in England in eindrücklicher Weise ihren gesetzgeberischen Niederschlag. Der Tierschutz und analog das Verbot der Tierquälerei gehören zum Inhalt unserer Rechtsphilosophie und unserer juristischen Dogmatik. Weil diese unbestrittene Auffassung vom Menschen ein entsprechendes Verhalten verlangt, ist dieses in Normen festzulegen. Tierschutz ist daher nicht nur legitim ein Bereich der Gesetzgebung; er wird dem Staat — damit ist diese erste Frage beantwortet — zur Pflicht gemacht, um ein unserer Kultur entsprechendes Zusammenleben mit der Kreatur zu garantieren.

2. An diese Erwägungen schliesst eine zweite Frage an: Ist die Gesetzgebung über den Tierschutz auf den Bund zu übertragen? Im Vernehmlassungsverfahren, das im Dezember 1964 bei den Kantonen eingeleitet wurde, haben acht Stände die Bundeskompetenz abgelehnt, da eine Einschränkung der kantonalen Zuständigkeit weder notwendig noch wünschbar sei. Ihre Kommission hat aber mit der Mehrheit der regierungsrätlichen Stellungnahmen, in Uebereinstimmung mit Bundesrat und Nationalrat, die Bundeskompetenz bejaht. Dafür sprechen folgende Gründe:

Tierschutz ist — ich habe es bereits dargelegt — ein Rechtsanliegen, das zum Kulturempfinden des westlichen Abendlandes gehört. Es ist unerwünscht, dass dieser Schutz in den einzelnen Kantonen, die auch unterschiedliche Regelungen haben, ungleich gestaltet wird. Dazu kommt eine weitere rechtspragmatische Ueberlegung: Das Bundesrecht enthält schon heute eine Reihe von speziellen Tierschutzbestimmungen, denen allerdings zum Teil auch volkswirtschaftliche Ueberlegungen zugrunde liegen. Es sei an Artikel 25 der Bundesverfassung erinnert, welcher die verfassungsrechtliche Kompetenz für die Gesetzgebung über die Ausübung der Fischerei, der Jagd, der Erhaltung des Hochwildes und die «zum Schutze für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel» enthält. Im Artikel 264 des Strafgesetzbuches wird ferner festgelegt, dass, wer gegen die Gebote des Tierschutzes verstösst, wer mit anderen Worten Tiere quält, sich strafbar macht. Schutzbestimmungen enthalten ferner das Strassenverkehrsgesetz, die eidgenössische Fleischschauverordnung usw.

Bei dieser Rechtslage ist es logisch und — im Bestreben, für den Bund einerseits und die Kantone andererseits klare Kompetenzbereiche zu schaffen — sicher konsequent, diese Gesetzgebungsbefugnis auf den Bund zu übertragen.

III. Nach diesen grundsätzlichen Ueberlegungen gestatten Sie mir, im Auftrage der Kommission dem neuen Artikel 25bis, wie er vor Ihnen liegt, einen kurzen Kommentar zu widmen. Um es vorwegzunehmen: Es ist leider nicht gutes, nicht klassisches, sondern einmal mehr typisch eidgenössisches Verfassungsrecht. Nachdem wir während dieser Session bereits um klares Verfassungsrecht gerungen haben, sind in diesem Zusammenhang einige Ueberlegungen angezeigt. Denn auch dieser Artikel enthält wieder eine nicht abschliessende Enumeration darüber, in welchen Bereichen unter anderem der Bundesgesetzgeber tätig werden soll. Das ist nicht gutes Verfassungsrecht. Nach den Grundsätzen, wie Verfassungsrecht zu redigieren wäre, würde nämlich der Artikel 25 mit Alinea 1, 2 und 3 genügen, wenn man schreiben würde: «Die Gesetzgebung über den Tierschutz ist Sache des Bundes.» Alinea 2 und 3 sind nicht nur überflüssig, sondern unschön. Aber leider: Das bessere Verfassungsrecht ist der Feind der realisierbaren Verfassungsartikel.

Der Nationalrat hat wenigstens Absatz 3 gestrichen. Wir haben den Bürger daran gewöhnt, Verfassungsartikel gleichsam mit Erläuterungen zur Abstimmung zu bringen. Der Bürger, skeptischer und misstrauischer denn je, verweigert Blankovollmachten, weshalb unsere Verfassung eine Reihe solcher Bestimmungen enthält. Der Konjunkturartikel unterscheidet sich überdies von diesem Tierschutzartikel ganz wesentlich darin, dass der Konjunkturartikel Eingriffe in verbrieftete Freiheiten des Bürgers vorsieht, während mit dieser Vorschrift der Mensch zu einem positiven Verhalten einem schutzwürdigen Objekt gegenüber verpflichtet wird. In diesem letzten Fall ist eine Exemplifikation des Verhaltens sicher zu tolerieren; unschön bleibt es trotzdem.

Warum stellten wir keinen entsprechenden Antrag? Aus rein praktischen und pragmatischen Gründen, aber auch aus Gründen der parlamentarischen Oekonomie, von der eben vorhin die Rede war. Einmal hat der Nationalrat diese Problematik bereits mit dem deutlichen Mehr von 95:43 Stimmen entschieden. Dazu kommt, dass gerade bei diesem Verfassungsartikel auch

politische und psychologische Ueberlegungen eine Rolle spielen. Die Postulate des Tierschutzes sind in diesem Alinea 2 aufgeführt. Für viele Bürger wird die imperative Form beruhigend wirken, wonach Vorschriften zu erlassen sind über das Halten, die Pflege und den Transport von Tieren, den Handel und das Experiment mit Tieren sowie das Schlachten von Tieren. Im Zusammenhang mit der Tierschlachtung wird übrigens das Schächten wieder Gegenstand unserer Beratungen auf Gesetzesstufe sein.

Buchstabe f von Alinea 2 ist die Konsequenz einer erheblich erklärten Motion. Sie handelt von der Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen (z. B. Pelzen) und kann daher nur indirekt Einfluss nehmen zum Schutze von Tieren, die nicht unserem Gesetzgebungsbereich unterworfen sind. Streng genommen ist Buchstabe f daher nicht ein Bereich eidgenössischer Tierschutzgesetzgebung.

Weitere Interpretationen zu diesem Alinea 2 hat die Kommission nicht vorgenommen. Ich glaube, das ist richtig; denn wir wollen uns für die Phase der Gesetzgebung frei wissen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden im Bereich des Verhältnisses vom Menschen zum Tier vielleicht neue Erkenntnisse vorliegen.

Noch ein Wort zu Ziffer II der Vorlage. Der bisherige, unschöne Artikel 25bis kann nur durch den neuen Artikel ersetzt werden, wenn bis zur entsprechenden rechtskräftigen Regelung auf der Gesetzesstufe das Schächterverbot aufrechterhalten bleibt.

Ich darf zusammenfassen: 1. Der Tierschutz ist eine Pflicht, die unserem Kulturbewusstsein entspricht. Unter «Tier» im Sinne des Verfassungsrechtes verstehen wir die Wirbeltiere, um nicht aus einem falsch verstandenen Tierbegriff — ich wähle ein extremes Beispiel — auch Schädlinge, die wir im Interesse höherer Rechtsgüter bekämpfen, in einen überwerteten Tierschutz einzu beziehen. Tiere, die Weggenossen und Helfer des Menschen sind, verdienen unseren Schutz.

2. Die Zuweisung der Gesetzgebungskompetenz an den Bund ist heute richtig und schliesst einen Bereich, in dem der Bund bereits teilweise tätig war, umfassend ab.

3. Der Vorlage, wie sie der Nationalrat verabschiedet hat, kann ohne Aenderung zugestimmt werden.

Namens der Kommission, die ohne Gegenstimme, bei einer Enthaltung der Vorlage ohne Aenderung zustimmte, beantrage ich Eintreten.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

M. Aubert: C'est à propos de l'article 12 que je me permettrai d'intervenir, et non pas sur l'entrée en matière que je ne combats pas. Les articles 49 et 50 de la constitution fédérale, c'est exact, garantissent la liberté de croyance, la liberté d'opinion, et la liberté de culte. Or l'abattage rituel est un «acte de culte» pour les Israélites. La Bible, c'est-à-dire l'Ancien Testament, rappelle à l'Homme, vigoureusement et sans équivoque, le sens de la responsabilité qu'il doit garder entièrement vis-à-vis du principe de la vie en général, et donc vis-à-vis de l'animal aussi. La Bible défend à l'Homme de consommer le sang de l'animal qu'il a abattu pour en manger la viande et, de même, elle lui interdit de verser le sang humain (cf. Genèse IX, de 4 à 6).

«Acte de culte» sur le plan pratique aussi, pour une minorité confessionnelle, acte doté de prescriptions qui ont un double but principal. Elles visent premièrement à protéger autant que possible les animaux contre les abus

du pouvoir de l'homme; deuxièmement, à assurer à l'homme une viande propre à la consommation au point de vue hygiénique. Pour atteindre ces deux premiers buts, la loi juive («acte de culte») exige que l'abattage se fasse sur un animal absolument normal, présentant des organes sains au sens anatomo-physiologique. Il est effectué au moyen d'un couteau très effilé, avec une rapidité et une habileté exceptionnelles, par un sacrificateur, qui touche une partie du corps, la gorge, d'où le sang peut s'écouler très vite. La finesse du couteau qu'on utilise pour cette opération, la célérité et la dextérité avec lesquelles celle-ci est exécutée, l'écoulement instantané et abondant du sang de l'animal, contribuent à l'«humanisation» de sa mort. La souffrance de l'animal est réduite au minimum car son cerveau, siège de sa sensibilité, est brusquement privé de l'apport sanguin. Ainsi l'animal ne perçoit pratiquement aucune douleur et ses réactions ne constituent que les réflexes inconscients. Par contre, l'insensibilisation de l'animal précédant l'abattage par des moyens affectant la région cérébrale peut provoquer une souffrance prolongée de l'animal — ceci a été prouvé — car une telle opération d'insensibilisation pratiquée sur une vaste échelle ne tient pas assez compte de chaque animal et ne réussit pas toujours. L'insensibilisation par le courant électrique par exemple cause souvent, chez l'animal, des lésions d'organes internes.

Lors des examens anatomo-pathologiques effectués après l'abattage, il a été souvent impossible de distinguer les lésions dues à la tentative d'insensibilisation de celles qui étaient présentes antérieurement à l'abattage. Quoi qu'il en soit, l'anesthésie électrique est considérée par certains comme une méthode douloureuse, car l'animal est paralysé mais non totalement insensibilisé. Si je me permets de parler de ces méthodes et de dire que l'abattage rituel est un acte de culte, c'est que je considère que l'article 25bis actuel, au même titre que les articles 51 et 52 de la constitution fédérale que nous avons déjà débattus, restreint les droits d'une minorité confessionnelle, ne cachons pas les mots, d'une minorité israélite. Cette disposition est contraire à la liberté religieuse qui est l'un des principes fondamentaux de notre sacro-sainte constitution.

Nous aurons vraisemblablement, je l'espère, une importante majorité pour voter l'abrogation de l'article actuel 25bis. Or il nous restera à voter l'article 12 que le Conseil fédéral nous propose d'inclure dans les dispositions transitoires de la constitution. Cet article 12 ne fait que maintenir l'iniquité contenue dans l'actuel article 25bis, iniquité que je dénonce au même titre que j'ai dénoncé les iniquités contenues dans les articles 51 et 52 de notre constitution.

Cette interdiction de l'abattage rituel dans la constitution, à laquelle vous vous opposerez vraisemblablement, je le souhaite, à une forte majorité, ne serait-ce que pour avoir bonne conscience vis-à-vis de notre constitution, nous la maintenons, si nous acceptons cet article 12. Autrement dit on donne d'une main ce qu'on reprend de l'autre, ce qui est un acte que je qualifierai d'une rare hypocrisie. Et alors, ce qui est grave, c'est que si nous acceptons cet article 12, nous préjugeons de l'élaboration de la loi sur la protection des animaux.

C'est au nom de la liberté de croyance, d'opinion et de culte, garantie par notre constitution, que je vous prie de refuser l'article 12 des dispositions transitoires, tout en acceptant l'entrée en matière.

Bundesrat Brugger: Ich bin eigentlich sehr froh, dass wenigstens in aller Kürze noch auf dieses Schächtproblem hingewiesen werden kann, denn das wird ohne Zweifel jener Punkt sein, der in einer Volksabstimmung am ehesten gewisse Emotionen erregen könnte. Es erscheint mir darum als richtig, wenn auch der Vertreter des Bundesrates hier eine klare Stellung einnimmt.

Was geschieht, wenn Sie dem Antrag des Herrn Ständerat Aubert zustimmen und damit Artikel 12 der Uebergangsbestimmungen in der Verfassung streichen? Heute haben wir den alten Artikel 25bis, der folgenden Wortlaut hat: «Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzug ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt.» Das ist der Schächtartikel, der im Rahmen einer Volksinitiative noch im letzten Jahrhundert in die Verfassung hinein gekommen ist, obschon Parlament und Bundesrat Ablehnung beantragt hatten.

Mit der Annahme des neuen Artikels 25bis, wie er Ihnen vorgeschlagen wird, tritt natürlich der bisherige Artikel 25bis ausser Kraft. Damit entfällt dann jede verfassungsmässige Grundlage für die Aufrechterhaltung des sogenannten Schächtverbotes. Wenn man das Schächtverbot dann trotzdem wieder einführen wollte aufgrund der neuen Verfassungsbestimmung (dass die Bundesgesetzgebung insbesondere Vorschriften aufstelle über das Schlachten und anderweitige Töten von Tieren) wird es eine Zeitlang dauern, bis gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, d. h. bis sie im Parlament durchberaten sein werden. Man kann in diesem Gesetz dann wieder den Betäubungszwang aufnehmen, aber in der Zwischenzeit haben wir keine Möglichkeit mehr, das Schächtverbot aufrechtzuerhalten. Das ist an sich eine unbefriedigende Situation, wenn man eine solche «periode transitoire» hätte, die dann vielleicht wieder durch andere neue Rechtsbestimmungen mit anderem materiellem Gehalt abgelöst würden. Ich glaube, wir befinden uns da auf einem sehr schwierigen Pfad.

Ich habe volles Verständnis für die Auffassung unserer jüdischen Gemeinden, oder ich möchte sagen, des orthodoxen Teils unserer Judenschaft, die sich vehement gegen diese Verfassungsbestimmung Artikel 25bis wendet, die auch sagt, das sei gegen die Kultusfreiheit, sei eine Einschränkung der Kultusfreiheit. Ich glaube, vom juristischen Standpunkt aus ist die Situation absolut klar. Auch eine verfassungsmässige Freiheit kann ja eingeschränkt werden. Ich erinnere Sie an unsere Diskussionen über die Handels- und Gewerbefreiheit, die wir jetzt mit dem Konjunkturartikel auch noch weiter einschränken, nachdem das in verschiedenen anderen Verfassungsbestimmungen (Wirtschaftsartikel) schon vorher geschehen ist. Es ist richtig, was im Nationalrat gesagt worden ist: «L'article 50 de la constitution ne garantit le libre exercice du culte que dans les limites compatibles avec l'ordre public et les bonnes mœurs. La législation que nous pourrions proposer sur la base de cet article constitutionnel ne saurait d'ailleurs être considérée comme anticonstitutionnelle, puisque le législateur peut restreindre la liberté religieuse pour des motifs de police au sens large du terme.»

Soweit die rechtliche Situation, die absolut klar ist.

Nun die Rücksichtnahme auf eine religiöse Minderheit. Ich kann Ihnen versichern, dass ich für die Begehren einer Minderheit wirklich Verständnis habe. Das ist ja der Grund, warum wir Ihnen dieses Prozedere vorschlagen. Mit diesem Prozedere ist es möglich, wenigstens — ich möchte sagen — die diskriminierende Seite

dieses Schächtverbotes etwas zu mildern, dadurch, dass man es nicht in Form eines Verfassungsartikels gewissermassen im Grundrecht unseres Staates zur dominierenden Staatsidee stempelt, sondern dass man das allenfalls — ich sage jetzt vorläufig allenfalls — transponiert in ein Gesetz, das Polizeicharakter hat, in das Eidgenössische Tierschutzgesetz, also auf eine niedrigere Stufe mit etwas weniger Gewicht, eingepackt mit noch vielen anderen polizeilichen Vorschriften und Massnahmen. Ich kann Ihnen sagen, dass die Leitung des jüdischen Gemeindeverbandes dieses unser Bemühen durchaus anerkennt. Man anerkennt unser ehrliches Bemühen, die diskriminierende Seite dieser Verfassungsbestimmungen aus der Welt zu schaffen und die Frage auf die niedrigere Stufe der Gesetzgebung zu verweisen. Soweit können wir der jüdischen Minderheit entgegenkommen.

Die politische Seite: Es hat sich gezeigt bei der Ausarbeitung dieser Vorlage, dass die Emotionen hinsichtlich Betäubungszwang vor dem Blutentzug, dem sogenannten Schächten, nach wie vor in alter Heftigkeit vorhanden sind. Wir haben den Eindruck, dass es in diesem Lande nicht möglich ist, anders vorzugehen, als wir Ihnen vorschlagen.

Die nationalrätliche Kommission hat sich ausserordentliche Mühe gegeben, einmal dieser Schächtfrage beizukommen und eine Antwort auf die Frage zu geben: Ist das Schächten Tierquälerei oder nicht?

Sie wissen, dass die Wissenschaft und die Professoren hier wieder einmal uneinig sind. Ein Professor der veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Zürich ist in einem an sich sehr sorgfältig ausgearbeiteten Gutachten zur Schlussfolgerung gekommen, dass das Schächten nicht tierquälerei sei, dass das Oeffnen der Arterien die Funktion des Gehirns sofort lahmlege, dass also eine sofortige Betäubung eintrete, so dass das Tier den Schächtschnitt überhaupt nicht mehr verspüre. Ein ebenso eminenter anderer Professor der gleichen Fakultät und der gleichen Universität ist etwas später zu der gegenteiligen Schlussfolgerung gekommen. Er sagt, das Schächten sei im wesentlichen doch Tierquälerei. Vermutlich — und das hat uns der Augenschein bewiesen — geht es weniger um den Schächtschnitt als um die Vorbereitungen zu diesem Schächtschnitt. Es tut mir leid, ich muss Ihnen das schildern, es handelt sich um eine wichtige Frage. Ich glaube, Ihr Entscheid in dieser Frage wird das Schicksal dieses Verfassungsartikels bestimmen. Man klemmt das Tier in eine Boxe ein, dreht dann diese Boxe um 180 Grad, man legt das Tier also auf den Rücken, man muss dann auch noch ziemlich brutal den Kopf in die richtige Stellung bringen, und dann erst kann der Schächtschnitt vollzogen werden.

Was das Tier beunruhigt, das sind die Vorbereitungen zu dieser für die jüdische Minderheit wichtigen rituellen Handlung. Das ist auch der Grund, warum man vor allem in den Vereinigten Staaten neue Maschinen entwickelt, die dem Tier die Angst nehmen sollen. Wie weit man da kommt, weiss ich heute auch noch nicht. Auf jeden Fall hat die nationalrätliche Kommission aufgrund des Augenscheines die Frage, ob das Tier wirklich leide oder nicht leide, auch nicht beantworten können. Aber eine andere Frage konnte klar beantwortet werden, nämlich die, dass, wenn dem Schweizer Volk im Rahmen einer Fernsehsendung ein kurzer Film über diesen Schächtvorgang gezeigt wird, dann ohne Zweifel das Schicksal einer solchen Vorlage besiegelt sein wird, weil dieser Schlachtvorgang zum mindesten das ästhetische Empfinden einer grossen Mehrheit von

uns verletzt. Diese Tatsache ist nicht aus der Welt zu schaffen.

Nun bleibt also mit diesem Artikel 12 die heutige Praxis rechtlich erhalten. Sie bleibt solange aufrechterhalten, bis eine Tierschutzgesetzgebung erlassen wird. Die materielle Frage, ob wir das Schächtverbot in der alten Form beibehalten wollen oder nicht, stellt sich bei der Beratung der Tierschutzgesetzgebung. Ich möchte auch hier eine ganz klare Stellung beziehen, weil dies notwendig ist im Hinblick auf die Volksabstimmung über diesen Verfassungsartikel. Der Bundesrat, der sich bereits materiell mit dieser Frage des Schächten befasst hat — ich möchte das in verbindlicher Form hier auch zu Protokoll geben — wird Ihnen in der Gesetzgebung die Aufrechterhaltung des Betäubungszwanges vor dem Blutentzug vorschlagen. Was Sie dann machen in den eidgenössischen Räten, ist dann Ihre Sache. Wir glauben aber, dass es keinen anderen praktikablen Weg gibt.

Um noch einmal zurückzukommen zu unserer jüdischen Religionsminderheit: Wenn Sie sich für die religionsgeschichtliche und die theologische Seite der ganzen Fragen des Schächten interessieren, empfehle ich Ihnen, das ausserordentlich substantielle, interessante Votum von Frau Nationalrätin Sahlfeld, selber Theologin, im nationalrätlichen Protokoll nachzulesen. Das wird Ihnen zum mindesten das Verständnis für die Haltung der orthodoxen Juden stärken.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Wir kommen soweit entgegen, als das politisch praktikabel ist, indem wir diese Bestimmung aus der Verfassung herausnehmen und auf die Stufe der Gesetzgebung verschieben. Die Schächtfrage ist dann nicht mehr Bestandteil unseres staatlichen Grundrechtes, womit wir einer religiösen Minderheit, im Rahmen des politisch Möglichen, entgegenkommen können. Das ist die Auffassung des Bundesrates.

Ich möchte Ihnen empfehlen, die Diskussion über dieses Thema nicht allzu weit auszudehnen. Ich war dabei bei diesem Schächtvorgang. Ich habe die Filme gesehen, welche die Schächtgegner bereits zur Verfügung haben. Es ist unmöglich in der heutigen Zeit, wo die Menschen auch gegenüber dem Tier sensibilisierter sind als auch schon, wo alle Fragen des Naturschutzes stärker im Bewusstsein des Menschen eingedrungen sind, eine Lösung zu finden, wie sie die orthodoxe Minderheit der Juden will. Ich möchte einschränkend sagen: Wenn es gelingt, was man uns eigentlich in Aussicht gestellt hat, dass die Betäubung so vollzogen werden kann, dass keine Verletzung des Gehirns eintritt — hier liegt nämlich die kultische Sünde, dass das Hirn verletzt wird mit dem normalen Bolzenschuss —, also eine Methode zu finden, diese Betäubung ohne Verletzung des Tieres zu vollziehen, dann wäre meines Wissens auch den jüdischen Religionsvorschriften Genüge getan. Ob eine Lösung in diesem Sinne wirklich auch gefunden wird, wird sich zeigen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion
des articles*

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Titre et préambule***Proposition de la commission**

Adhérer à la discussion du Conseil national.

Angenommen — Adopté

*Ziff. I Ingress, Art. 25bis***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Ch. I préambule, art. 25bis***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Hürlimann, Berichterstatter: Ich habe bei meinem Eintretensreferat die entsprechenden Kommentare abgegeben.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen — Adopté

*Ziff. II Ingress, Art. 12***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Ch. II préambule, art. 12***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Hürlimann, Berichterstatter: Darf ich im Zusammenhang mit Ziffer II lediglich noch bestätigen, dass Ihre Kommission zum voraus, bevor wir die Sitzung mit der Beratung abgehalten haben, sich darüber ausgesprochen hat, ob wir dem Problem des Schächtens, so wie es die nationalrätliche Kommission getan hat, eine besondere Aufmerksamkeit widmen wollen oder nicht. Mit andern Worten: ob wir der juristischen Konstruktion, wie sie uns der Bundesrat vorschlägt und der Nationalrat beschlossen hat, folgen wollen. Demnach soll das Schächtverbot aus der eigentlichen Bundesverfassung herausgenommen werden. Gleichzeitig bleibt es mit dem Artikel 12 in den Uebergangsbestimmungen der BV aufrecht bis zum Zeitpunkt, da die Gesetzgebung eine entsprechende Regelung trifft. Wir haben in der Kommission bei der Vorberatung einstimmig beschlossen, dass wir im jetzigen Zeitpunkt diesen Ueberlegungen zustimmen, aus den Gründen, wie sie Herr Bundesrat Brugger dargelegt hat. Deshalb wurde das Schächten nicht zum Gegenstand unserer Beratungen gemacht. Das wird dann Aufgabe jener Kommission sein, die das Bundesgesetz zu beraten hat, in welchem diese Bestimmung allenfalls Aufnahme finden wird. Wir wollten also bewusst dieser Ueberlegung folgen und haben deshalb eine breite Diskussion über das Schächtverbot aus Gründen, die Ihnen verständlich sind, abgelehnt.

Es ist vielleicht in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass auch Professor Kaegi — ich habe es in meinem Eintretensvotum gesagt — zu dieser Frage Stellung genommen und erklärt hat, dass zwar hier eine religiöse Minderheit sich verletzt fühlen müsse, dass aber ein anderes Problem, nämlich das des Tierschutzes, in diesen Artikeln mit hineinspielen und dass «diese Probleme noch nicht ausreichend geklärt seien, um sie kombiniert» (das war damals Gegenstand seiner Begut-

achtung) allenfalls mit den Artikeln 51 und 52 zur Diskussion zu stellen.

Die Kommission war deshalb der Meinung, dass der Artikel 12 in den Uebergangsbestimmungen mit Recht Aufnahme gefunden hat.

M. Aubert: Je maintiens simplement mon opposition à l'article 12. Je me suis déjà exprimé tout à l'heure, je ne vais pas prolonger la discussion.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	24 Stimmen
Für den Antrag Aubert	2 Stimmen

*Ziff. III***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Ch. III***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	26 Stimmen (Einstimmigkeit)
------------------------------------	--------------------------------

Petitionen — Pétitions**11 656. Dr. Barwirsch, Graz,
Strafklage gegen den Vorsteher des EJPD****Plainte pénale contre le chef
du Département de justice et police**

Herr **Urech** unterbreitet namens der Kommission folgenden schriftlichen Bericht:

Dr. Barwirsch, ehemaliger Oesterreicher, eingebürgerter Schweizer, war 1946 vom Bundesstrafgericht als Landesverräter zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt worden, konnte sich aber nach einigen Jahren nach Oesterreich absetzen.

Dr. Barwirsch und sein Anwalt behaupten, die seinerzeitige Verurteilung beruhe auf gefälschten und rechtswidrig verschafften Beweisen. Barwirsch sei nicht aus dem Strafvollzug geflohen, sondern habe die Schweiz mit dem Einverständnis der zuständigen Behörden verlassen. Er wirft den Schweizer Behörden vor, sie hintertrieben seine Rückbürgerung in Oesterreich. Er hat deswegen beim Bundesgericht Schadenersatzklage gegen den Bund eingereicht und die Bundesanwaltschaft für die Teilnahme an diesem Prozess erfolglos um freies Geleit ersucht.

Am 31. August 1971 reichte er bei den eidgenössischen Räten ein Gesuch um Ermächtigung zur Strafverfolgung des Vorstehers des Eidgenössischen Politischen Departementes ein, weil das EPD in seinem Prozess vor Bundesgericht einen unrichtigen Aktenbericht eingereicht hätte. Die eidgenössischen Räte erledigten das Gesuch durch Nichteintreten, da es formale Mängel hatte und auf klar widerlegbaren Behauptungen beruhte (Amtl. Bulletin 1971, Nationalrat S. 1684, Ständerat S. 881).

Bundesverfassung. Tierschutz (Art. 25bis)

Constitution fédérale. Protection des animaux (art. 25bis)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11453
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1973 - 18:15
Date	
Data	
Seite	443-447
Page	
Pagina	
Ref. No	20 002 233

**11 451. Arbeitslosenversicherung.
Aenderung des Bundesgesetzes
Assurance-chômage.
Modification de la loi**

Siehe Seite 278 hiervor — Voir page 278 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 27. Juni 1973
Décision du Conseil national du 27 juin 1973

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

**11 453. Bundesverfassung.
Tierschutz (Art. 25bis)
Constitution fédérale.
Protection des animaux (art. 25bis)**

Siehe Seite 443 hiervor — Voir page 443 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 27. Juni 1973
Décision du Conseil national du 27 juin 1973

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

Le président: Nous avons ainsi épuisé l'ordre du jour et nous sommes arrivés au terme de cette session qui a été très fructueuse. Nous avons exécuté tout le programme tel qu'il avait été préalablement établi et nous avons bien travaillé. Je vous remercie de votre assiduité aux séances et de l'attention que vous avez portée aux délibérations. Il ne me reste qu'à vous souhaiter de bonnes vacances et une bonne rentrée chez vous.

*Schluss der Sitzung und Session um 8.20 Uhr
La séance et la session sont closes à 8 h 20*

Schluss des Amtlichen Bulletins der Sommersession 1973

Fin du Bulletin officiel de la session d'été 1973

*Wortlaut des Postulates Reverdin,
vom 5. Dezember 1972*

(Behandlung Seite 406 hiervor)

Die Schweiz leistet grosse Beiträge an gewisse wissenschaftliche Organisationen Europas. Im Voranschlag des Politischen Departements für 1973 stehen die folgenden Beträge:

CERN: 30 Millionen Franken

CERS/ESRO: 7 Millionen Franken

OEBM/EMBO: 135 000 Franken

Europäische Weltraumkonferenz: 2 Millionen Franken.

Dies sind im ganzen fast 40 Millionen Franken.

Ein Land ist nur insoweit wirklich daran interessiert, sich an den allgemeinen Ausgaben solcher Organisationen zu beteiligen, als seine Wissenschaftler die gebotenen Möglichkeiten für die Grundlagenforschung ausnutzen können. Dafür braucht es zusätzliche Geldmittel. Der Nationalfonds hat bisher die durch die allzu seltenen schweizerischen Versuche im CERN und in der ESRO verursachten Kosten bestreiten können, weil sie verhältnismässig niedrig waren. Dies dürfte sich bald ändern. Die Versuche, die unsere Wissenschaftler im SUPERCERN machen wollen und deren Vorbereitung sofort beginnen muss, werden sehr kostspielig sein. Die ESRO hat ein bedeutendes schweizerisches Experiment angenommen, es wird 1976 im GEOS-Satellit stattfinden, seine Vorbereitung hat aber bereits begonnen. Andere Versuche sind für das Post-Apollo-Programm vorgesehen. All dies deutet auf Ausgaben hin, die der Nationalfonds nur noch auf Kosten anderer wichtiger Bereiche der Forschung übernehmen könnte, die zu opfern es aber keinen sachlichen Grund gibt.

Ein von Botschafter Thalmann, damals Chef der Abteilung für internationale Organisationen des Eidgenössischen Politischen Departements, vor drei Jahren geäussertes Gedanke wurde mehrmals aufgegriffen: die Aufnahme nichtständiger Kredite in den Bundesvoranschlag, die Jahr für Jahr eingesetzt werden, und zwar aufgrund der wirklichen Bedürfnisse und der ausführungsfähigen Vorhaben für die Forschung schweizerischer Wissenschaftler und Institute in der europäischen und internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit. Die Verwaltung dieser Kredite könnte dem Nationalfonds anvertraut werden. Der Wissenschaftsrat hat eine Arbeitsgruppe ernannt, die sich gegenwärtig mit dieser Frage beschäftigt.

Der Bundesrat wird gebeten, das Prüfungsverfahren zu beschleunigen, damit diese nichtständigen Kredite wenn möglich schon im Voranschlag 1974 aufgenommen werden können. Diese Kredite dürften in erster Linie für die Forschung schweizerischer Wissenschaftler in europäischen wissenschaftlichen Organisationen bestimmt sein, deren Mitglied die Schweiz ist. Es wäre wünschbar, dass sie auch für andere teure Vorhaben der internationalen Zusammenarbeit verwendet werden, wie sie schon beim Apollo-Programm gemeinsam mit der NASA (Versuche von Professor Geiss über den Sonnenwind) verwirklicht werden.

*Texte du postulat Reverdin
du 5 décembre 1972*

(Délibération page 406 ci-devant)

La Suisse verse d'importantes contributions à un certain nombre d'organisations scientifiques européennes. Au budget du Département politique pour 1973 figurent les montants suivants:

CERN: 30 millions de francs;

CERS/ESRO: 7 millions de francs;

OEBM/EMBO: 135 000 francs;

Conférence spatiale européenne: 2 millions de francs, ce qui fait, au total, près de 40 millions de francs.

Un pays n'a un intérêt réel à participer aux dépenses générales d'organisations de ce type que dans la mesure où ses savants peuvent utiliser, pour des recherches originales, les possibilités qu'elles offrent. Il faut, pour cela, des moyens financiers complémentaires.

Si le Fonds national a pu, jusqu'ici, faire face aux dépenses entraînées par les trop rares expériences suisses dans le cadre du CERN et de l'ESRO, c'est que ces expériences étaient relativement modestes. Cela devrait prochainement changer. Les expériences que nos savants envisagent de faire au SUPERCERN, et dont la préparation doit commencer incessamment, seront très coûteuses. Une importante expérience suisse a été acceptée par l'ESRO; elle prendra place sur le satellite GEOS en 1976, mais sa préparation a été commencée. D'autres expériences sont prévues dans le cadre du programme Post-Apollo. Tout cela présage des frais que le Fonds national ne pourrait plus assumer qu'au dépens d'autres secteurs importants de la recherche qu'il n'y a aucune raison objective de sacrifier.

Une idée a été lancée il y a trois ans par l'Ambassadeur Thalmann, alors chef de la Division des organisations internationales du Département politique fédéral, et elle a été reprise plus d'une fois depuis: l'inscription au budget de la Confédération de crédits ad hoc, inscrits année après année, en fonction de besoins réels et de projets prêts à être réalisés, pour les recherches de savants et d'instituts suisses dans le cadre de la coopération scientifique européenne et internationale. La gestion de ces crédits pourrait être confiée au Fonds national. Le Conseil de la science a désigné un groupe de travail qui s'occupe actuellement de la question.

Le Conseil fédéral est prié de faire accélérer la procédure d'examen, de manière que des crédits ad hoc puissent être si possible, déjà inscrits au budget de 1974. Ces crédits devraient concerner au premier chef les recherches faites par des savants suisses dans le cadre des organisations scientifiques européennes dont la Suisse est membre; il serait souhaitable qu'il concernent aussi d'autres recherches coûteuses, dans le cadre de la coopération internationale, telles que celles qui ont déjà été effectuées dans le cadre du programme Apollo, en collaboration avec la NASA (expériences du professeur Geiss sur le vent solaire).

Bundesverfassung. Tierschutz (Art. 25bis)

Constitution fédérale. Protection des animaux (art. 25bis)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11453
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1973 - 08:00
Date	
Data	
Seite	450-452
Page	
Pagina	
Ref. No	20 002 239

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.